Zu ber



### öffentlichen Prüfung

ber

## Schüler der städtischen Realschule,

melde

Montag ben 7. und Dienstag den 8. April 1862

Pormittags von 8 Uhr ab

### in dem Saale der Anstalt

gehalten werben wirb,

Labet

bie Beschüter und Freunde bes Schulmesens,
sowie die geehrten Eltern und Angehörigen der Schüler
chrerbietigk und ergebenk ein

ber

Director Rrenfig.

### Inbalt:

- 1) Schulnachrichten, vom Director Rrengig.
- 2) Abhandlung bes herrn Dr. Foß.

-- FOI ION DECISION-

Elbing, 1862.

Schnellpreffenbrud ber Reumann-Bartmann'ichen Officin.



Bunghagi, noungguaghe

aladien für aufsehliche ab minde

SHART HART IN ANY STREET SHART IN ANY ASSESSED.

All the second s

KSIĄŻNICA MIEJSKA IM. KOPERNIKA W TORUNIU

0B 1500

### Machrichten

über

### die städtische Mealschule

von Oftern 1861 bis Oftern 1862.

### I. Unterricht.

3 weite Elementarflaffe.

Orbinarius: Lebrer Abs.

Curfus einjährig. Wöchentlich 26 Stunden.

1. Religion. 2 Stunden wöchentlich. Ausgewählte Erzählungen der biblischen Geschichte bes A. T. nach Preuß. Einige bahin passende Sprüche und Liederverse wurden durch Bor- und Nachsprechen auswendig gelernt. Bellgardt,

2. Anschauungs-, Dent- und Sprechübungen. 6 St. w. Zuerst allgemeine Uebungen nach ben ersten heften vom "Schulmeister bes 19. Jahrhunderts"; dann besondere zur Borbereitung bes Unterrichts in der Naturgeschichte und Geographie nach Wrage. Abs.

3. Schreiben. 10 St. w

Nach hinreichenden Lautirübungen im Kopfe lernten die Kinder die kleinen geschriebenen lateinischen Lautzeichen kennen, stellten sie zu Wörtern zusammen, welche erst lautirt, bald auch langsam gelesen wurden. Darauf folgte das Schreiben der Buchstaben, jedoch mit Beibehaltung des Lautes. Zuerst lernten sie die kleinen Lautzeichen, dann die großen, wurden dann mit den kleinen gedruckten lateinischen Lautzeichen bekannt gemacht, und verbanden letztere, welche auf Brettchen geklebt sind, gleichfalls zu Wörtern, lautirten sie und schreiben sie auf. Den lateinischen Lautzeichen folgten die deutschen; den kleinen die großen; die geschriebenen den gedruckten. Lesen und Schreiben kleiner Sätze, welche splibens, worts und satweise gesibt wurden. Lautiren und Lesen in der "Deutschen Fibel" von H. Abs.

- 5. Rechnen. 6 St. w. Die Zahlgrößen von 1-50 allseitig betrachtet und angewandt nach Scholz und Grube. Bellgarbt.
- 6. Singen. 2 St. w. Bor- und Nachsingen leichter Lieber, beren Text zugleich bem Gebächtniß eingeprägt wurde. Die biatonische Durtonleiter. Bezeichnung berselben burch Ziffern. Stufenweise Treffübungen, zuerst innerhalb einer Octave, bann über bieselbe hinaus. Abs.

#### Erfte Elementarflaffe.

Orbinarius: Lehrer Fischer. Curfus einjährig. Wöchentlich 26 Stunden.

- 1. Religion. 2 St. w. Ausgewählte Erzählungen ber biblischen Geschichte bes N. T. nach Preuß. Dabei wurden passenbe Sprüche und Lieberverse, die 10 Gebote und bas Bater-Unser nach furzer Erklärung des Wortsinnes dem Gedächtniß eingeprägt. Fischer.
- 2. Anschauungs, Denks und Sprechübungen. 6 St. w. Davon 2 St. Borsübungen für den Unterricht in der Naturgeschichte und Geographie. Neumann. 2 St. Sprechsübungen als vorbereitender Unterricht in der deutschen Sprache; Kenntniß der verschiedenen Bortsarten im Allgemeinen; Declination des Substantivs und Abjectivs; die Präposition mit ihrer Rection. 2 St. zur Borbereitung des Unterrichts in der Formenlehre. Fischer.
- 3. Lefen. 6 St. w. Lefestlicke aus Preuß zuerst im Chor nach wechselnden, vom Lehrer angegebenen Tönen eingesibt, dann vom Lehrer satweise dem Sinne gemäß vorgelesen und von den Schülern im Chor und einzeln wiederholt, öfters auch dem Inhalt nach besprochen. Angemessene Stücke wurden wöchentlich auswendig gelernt, beclamirt und zu Hause abgeschrieben. Abs.
- 4. Rechnen. 6 St. w. Fortschreitende Uebung ber 4 Species in unbenannten und benannten Zahlen, im Ropfe und fchriftlich, nach Grube. Fischer.
- 5. Schreiben. 4 St. w. Davon 2 St. Schönschreiben. Buchstaben und Wörter in beutscher und lateinischer Schrift nach Borschriften an der Tafel und im Schönschreibeheft. 2 St. Dictando und Abschreibenbungen als vorbereitender Unterricht in der Orthographie. Bellgardt.
- 6. Singen. 2 St. w. Einsibung einstimmiger Lieber burch Bor- und Nachfingen. Treffübungen nach Ziffern, zuerst innerhalb einer Octave, bann über bieselbe hinaus. Abs.

### Sechfte Rlaffe.

Ordinarius: Lehrer Genrich.

Eursus einjährig. Wöchentlich 32 Stunden.

- 1. Religion. 2 St. w. Biblische Geschichte bes A. T. bis zur Theilung bes Neichs mit Berücksichtigung bessen, was aus ber Geographie zum Berständniß nöthig ist. Die zehn Gebote mit und die drei Artikel ohne Erklärung. Sprüche, Lieder und Gebete wurden auswendig gelernt. Fischer.
  - 2. Deutsch. 4 St. w. Lefen 2 St. w. Lefen in Bach's Lefebuch, Th. 1, 20th. 1.

Größtentheils wurden die Stücke vom Lehrer erst vorgelesen, bann satweise besprochen und nach Angabe bes richtigen Tons von den Schülern im Chor und einzeln wiederholt. Neumann. Deklamation 1 St. w. Durchgenommene poetische Musterstücke wurden auswendig gelernt, in der Schule chorweise und einzeln mit Beobachtung des Ausdrucks gesprochen und beklamirt. Orthographie 1 St. w. Bellgardt.

- 3. Lateinisch. 8 St. w. Der einsache Satz: bas Substantiv als Subject und Prabiscat, bas prädicative Abjectiv, bas Epitheton, die Apposition, das Abverdium, der attributive Genitiv, die nähern und entserntern Objecte, das Hilfsverdum sum, die Personalpronomina. Die fünf Declinationen, der Indicativus Activi der 3 ersten Conjugationen. Nach Dünnebier Elementarbuch der lateinischen Sprache, Th. 1, §. 1—85. Genrich.
- 4. Geographie. 2 St. w. Zusammenfassenbe Wiederholung der Elemente der Geographie. Umgegend Elbings. Die Provinz Preußen. Grundzüge der gesammten topischen Geographie, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Die Länder der geschichtlichen Bölfer nach ihren Gränzen und vornehmsten Städten. Bellgardt.
  - 5. Befdichte. 2 St. w. Sagengeschichte ber alten Bolfer. Bellgarbt.
- 6. Rechnen. 6 St. w. Die 4 Species in größern unbenannten und benannten Zahlen. Anwendung auf Minze, Maaß, Gewicht. Genrich.
- 7. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer wurden Pflanzen beschrieben in einer Reihenfolge, welche ihre Haupttheile nach und nach zur Anschauung brachte; im Winter einheimissche Thiere. Beibes möglichst nach ber Natur ober nach guten Abbildungen. Neumann.
- 8. Schönschreiben. 2 St. w. Bieberholung und Beiterführung ber ftusenweise geordneten Uebungen im Schönschreiben einzelner Buchstaben, Shlben, Wörter, nach Borschriften an ber Wandtasel. Fischer.
  - 9. Zeichnen. 2 St. w. Freies Sandzeichnen nach Borzeichnungen. Fifcher.
- 10. Singen. 2 St. w. Treffübungen nach Ziffern und Noten. Einstbung eins und weiftimmiger Lieber und Chorale. Fischer.

### Fünfte Rlaffe.

Orbinarius: Lehrer Reumann. Curfus einjährig. Wöchentlich 32 Stunden.

- 1. Religion. 2 St. w. Biblifche Geschichte bes N. T. Die zehn Gebote und bie brei Artifel mit Erflärung. Sprüche, Lieber und Gebete wurden auswendig gelernt. Fischer.
  - 2. Deutich. 3 St. w. 1 St. Deflamiren. 2 St. Lefen und Orthographie. Reumann.
- 3. Latein. 6 St. w. Regelmäßige Flexionslehre und Lehre vom einfachen Sate und feinen Erweiterungen, entwickelt an ben Beispielen aus Dünnebier Th. 1, §. 67—140. Bo-chentliche Exercitien. Genrich.
  - 4. Frangöfifch. 5 St. w. Regelmäßige Tlerionslehre, nach Blög' Elementarbuch. Bellgarbt.
- 5. Geographie. 1 St. w. Die Beschreibung ber Meere und ihrer Theile und ber Inseln. Neumann.

- 6. Geschichte. 2 St. w. Griechische Geschichte bis jum Tobe Alexanders bes Großen. Bellgardt.
- 7. Rechnen. 5 St. w. Bruchrechnen. Die 4 Species in reinen und benannten Zahlen nach Grube. Preisberechnungen. Neumann.
- 8. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer Botanit: Terminologie und Organosgraphie, an ben gewöhnlichen einheimischen Pflanzen erläutert. Im Winter Zoologie: An ben Repräsentanten ber Wirbelthiere aus ber Sammlung wurde bas Wichtigste aus ber Organographie bemonstrirt. Dabei wurde besonders bie Auffassung ber gleichartigen und ber unterscheibenden Merkmale erstrebt. Schriftliche Aufzeichnung bes Geschenen. Dr. Schultze I.
- 9. Schönschreiben. 2 St. w. Wieberholung und Weiterführung ber Uebungen im Schönschreiben einzelner Buchstaben, Shlben und Wörter, nach Borschriften an ber Wandtafel. Reumann.
  - 10. Beichnen. 2 St. w. Uebungen nach Borgeichnungen. Fifcher.
- 11. Singen. 2 St. w. Notenkenntniß. Bilbung und Singen ber Durtonleiter. Gin- übung zweistimmiger Lieber und Chorale nach Noten. Fischer.

### Bierte Rlaffe.

Die Rlaffe ift feit Michaelis 1861 fur ben lateinischen und frangösischen Unterricht, sowie fur bie Berwaltung ber Orbinariats-Geschäfte in zwei Baraffel-Cotus getheilt.

Orbinarius von IVa. Dr. Foff, IVb. Dr. Oblert.

Curfus einjährig. Wöchentlich 34 Stunden.

- 1. Religion. 2 St. w. Erflärung des erften Hauptstücks und des erften Artifels der chriftlichen Glaubenslehre. Der Katechismus vom zweiten bis zum fünften Hauptstück, sowie bezügsliche Bibelfprüche, Liederverse und einzelne Lieder aus dem evangelischen Kirchengesangbuche wurden auswendig gelernt. Uebung im Aufschlagen von Stellen der heiligen Schrift. Prediger Dr. Lenz.
- 2. Deutsch. 5 St. w. Aufsätze: Reproduction von Erzählungen und Beschreibungen. Lesen: Bach, Lesebuch Th. 3. Deklamiren. Genrich. 2 St. Grammatik: Die Lehre vom einfachen und zusammengesetzen Sate. Bis Michaelis Dr. Foß, von Michaelis an ber Director.
- 3. Latein. 4 St. w. Bollenbung ber Formenlehre und ber Lehre vom einfachen, ers weiterten Sate, nach Dunnebier Th. 2. Wöchentliche Exercitien. In IVa. Dr. Foß, in IVb. Dr. Schulte II.
- 4. Französisch. 5 St. w. Regelmäßige Flexionslehre nach Plög' Elementarbuch, Eurssus I, par. 33 bis zu Ende. Wöchentliche Exercitien. Extemporalien. Mündliche Uebungen. In IVa. Dr. Foß, in IVb. Dr. Schulte II.
- 5. Geographie. 2 St. w. Kurze Wiederholung bes Penfums ber vorigen Klaffe. Die außereuropäischen Flüffe und Gebirge. Beschreibung ber europäischen Küsten. Anleitung zum Kartenzeichnen. Dr. Friedläuber.
- 6. Gefdichte. 2 St. w. Gefdichte Alexanders des Großen. Romifche Gefchichte bis jum Ende ber punifchen Kriege. Dr. Foß.

- 7. Mathematik. 6 St. w. Davon 3 St. Rechnen. Feststellung des Bruchrechnens. Regula de tri. Zinsrechnung und zusammengesetzter Dreisat. Neumann. 3 St. Geometrie. Eigenschaften der Linien, Winkel und Dreiecke, nach Richter's Lehrbuch der Planimetrie, Abschnitt 1, 2, 3, 4. Dr. Ohlert.
- 8. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer Botanif; Beschreibung einheimischer Pflanzen, wobei bie wichtigsten und besonders charafteristischen Pflanzensormen durch lebende Exemplare zur Kenntniß der Schüler gebracht wurden; das Linne'sche Spftem. Im Winter Clafsisiscation und Beschreibung der Wirbelthiere. Dr. Schulte I.
- 9. Schönschreiben. 2 St. w. Wiederholung und Beiterführung ber Uebungen im Schönschreiben einzelner Buchstaben, Shlben und Borter, nach Borschriften an ber Bandtafel. Neumann.
  - 10. Singen. 2 St. w. Dehrstimmige Chorgefange, comb. mit III, II u. I. Schilling.
  - 11. Beichnen. 2 St. w. Uebungen nach Borgeichnungen. Fifcher.

### Dritte Rlaffe.

Die Klaffe ift seit Michaelis 1861 für ben lateinischen, französischen und englischen Unterricht, sowie für bie Berwaltung ber Orbinariats-Geschäfte in zwei Barallel-Sötus getheilt.

Ordinarius von IIIa. Oberlehrer Schilling, von IIIb. Dr. Schulte II.

Curfus einjährig. Wöchentlich 34 Stunden.

- 1. Religion. 2 St. w. Erklärung bes Lutherschen Katechismus vom zweiten Artikel bis zu Ende. Bezügliche Bibelfprüche und Lieber erläutert und answendig gelernt und die Apoftelgeschichte gelesen. Bibellesen mit Uebungen im Aufschlagen verbunden. Prediger Dr. Lenz.
- 2. Deutsch. 2 St. w. Davon 1 St. Deflamiren. 1 St. Metrif und Auffage: Er-
- 3. Latein. 6 St. w. Davon 4 St. Repetition ber unregelmäßigen Verba; bie spis taktischen Verhältnisse bes Nomens nach bem britten Cursus bes Elementarbuchs von Dünnebier und die bazu gehörenden Uebungsstücke. Extemporalien. 2 St. Lectüre in Weller's lateinischem Leseuche aus Livius. In III a. und in III b. Dr. Schultze II. 4 St. Dr. Foß 2 St.
- 4. Frangösisch. 4 St. w. Repetition ber Formenlehre und Abschluß berselben. Durchsarbeitung von Plög' Schulgrammatik Lection 1—36. Mündliche Uebungen, Exercitien, Extemporalien. Lectüre von Florian, Guillaume Tell. In IIIa. Obersehrer Schilling, in IIIb. Dr. Schulge II.
- 5. Englisch. 4 St. w. Schifflin I. Buch. Uebungsstücke englisch-beutsch und beutschenglisch, 1—80. Orthoepie und Ethmologie. Vicar of Wakesield, Chapt. 1—4. Schilling.
- 6. Geographie. 2 St. w. Politische Geographie von Europa, angeknüpft an bie orographischen und hydrographischen Berhältnisse des Belttheils. Dr. Büttner.
- 7. Geschichte. 3 St. w. Repetition ber alten Geschichte. Deutsche Geschichte mit Sinblid auf die übrigen Bölker Europas und mit besonderer Berücksichtigung Preußens die auf die neuere Zeit. Dr. Büttner.

- 8. Mathematik. 5 St. w. Davon 2 St. Rechnen. Zins und Gesellschaftsrechnung. Kaufmännisches Rechnen. Neumann. 3 St. w. Geometrie. Eigenschaften des Bierecks. Gleichheit der Parallelogramme und Dreiecke. Der Phthagoräische Lehrsatz und die von ihm abhängigen Sätze. Berwandlung und Theilung der Figuren. Der Kreis. (Richter's Lehrbuch, Abschn. 5, 6, 7.) Decimalbrüche. Dr. Ohlert.
- 9. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer: Pflanzenfamilien, Beschreibung ber technisch wichtigften exotischen Gewächse und ber einheimischen Culturpflanzen. Im Binter: Das Bichtigfte aus ber allgemeinen Zoologie. Repetition bes Shstems. Dr. Schulte I.
- 10. Zeichnen. 2 St. w. Uebungen nach Borzeichnungen, besonders Arabesten. Dann Naturzeichnen nach aufgestellten Körpern. Müller.
- 11. Singen. 2 St. w. Zweis, breis und vierstimmige Lieber und Chorale, combinirt mit I, IIa. und IIb. Schilling.

### 3 weite Rlaffe. 3 weite Abtheilung.

Orbinarius: Dr. Büttner.

Eurjus einjährig. Wöchentlich 35 Stunden.

- 1. Religion. 2 St. w. Einleitung in die Urfunden der göttlichen Offenbarung in der heiligen Schrift, verbunden mit theilweiser Lesung derselben und mit Memoriren wichtigerer Stellen. Monatlich ein Lied gelernt. Ausarbeitung gehörter Predigten. Prediger Dr. Lenz.
- 2. Deutsch. 2 St. w. Uebungen im Disponiren. Auffätze. Lecture. Deflamation und Uebungen im freien Bortrag. Dr. Friedlander.
- 3. Latein. 6 St. w. Lectüre in Ellendt's Materalien p. 182—196 und 105—136. Casuslehre nach Putsche. Exercitien und Cytemporalien. Dr. Foß.
- 4. Frangöfisch. 4 St. w. Davon 2 St. Plots, Eursus II. 2 St. Lecture aus Berrig & Burguh: La France Littéraire. Dr. Friedlander.
- 5. Englisch. 3 St. w. Schifflin II. Eurs. Uebungsstücke, englisch-beutsch und beutschenglisch. Vicar of Wakefield Chapt. 5-17. Extemporalien. Memoriren von Gebichten.
  Schilling.
- 6. Geographie. 2 St. w. Politische Geographie von Europa, und specielle Beschreis bung ber Oberflächengestalt Deutschlands. Dr. Büttner.
  - 7. Befdichte. 3 St. w. Mte Gefdichte. Dr. Buttner.
- 8. Mathematik. 5 St. w. Geometrie 2 St. w. Wieberholung und Erweiterung der Lehre vom Kreise. Die Achnlichkeit der Figuren. Theilung der Kreislinie. Berechnung ebener Figuren einschließlich des Kreises. (Richter's Lehrbuch 7. 8. 9. Abschnitt.) Arithmetik 2 St. w. Buchstabenrechnung. Potenzen, positive und negative. Proportionen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades. (Richter's Lehrbuch der Arithmethik für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten.) 1 St. w. Praktisches Rechnen. Decimalbrüche. Theilbarkeit der Zahlen.

Rechnungen bes gemeinen Lebens in ihrer Begründung burch bie Proportionslehre. Ausziehung ber Quabratwurzel. Dr. Ohlert.

- 9. Phhfik. 2 St. w. Allgemeine Eigenschaften ber Körper. Statif ber festen Körper. Lehre von ber Barme und vom Schall, verbunden mit erläuternden Experimenten. Phhsikalische Aufgaben. Erläuterung und Anfertigung von Modellen. Dr. Schulte I.
- 10. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer Anatomie, Physiologie und Geographie ber Pflanzen, verbunden mit mitrostopischen Demonstrationen. Im Winter das Wichtigste aus ber Anatomie und Physiologie der Thiere, mit besonderer Berücksichtigung des Menschen. Dr. Schultze I.
- 11. Zeichnen. 2 St. w. Uebungen nach Borzeichnungen mit Schatten. Naturzeichnen nach aufgestellten unregelmäßigen Körpern und verschiebenen Geräthschaften mit Schattirung. Uesbungen nach Borzeichnungen von Arabesten und Landschaften. Müller.
  - 12. Singen. 2 St. w. Combinirt mit III, IIa und 1. Schilling.

### 3 weite Rlaffe. Erfte Abtheilung.

Orbinarius: Dr. Friedlander. Cursus einjährig. Wöchentlich 35 Stunden.

- 1. Religion. 2 St. w. Die Lirchengeschichte bis auf Karl d. Gr. Die Bergpredigt erklärt und auswendig gelernt. Bierteljährlich wurde eine gehörte Predigt eingereicht und monatslich ein Lied gelernt. Brediger Dr. Lenz.
- 2. Deutich. 2 St. w. Auffate, Disponirnbungen, Lecture Schillericher und Goethescher Dramen und Gebichte. Uebungen im Deflamiren und im freien Bortrage. Dr. Friedlander.
- 3. Latein. 6 St. w. 3 St. Grammatif, Shntax bes Abjectivs, Pronoms und Bersbums nach Butsche und Moisziszig. Exercitien und Extemporalien. 2 St. Sallust. 1 St. Ovid. Dr. Friedländer.
- 4. Frangösisch. 4 St. w. Davon 2 St. Syntag bes Artifels, bes Romens, Abjectivs und Pronomens nach Borel, Grammaire française. Exercitien. Extemporalien. 2 St. Lectüre: Stüde aus Herrig und Burgub: la France littéraire u. Tartusfe p. Molière. Dr. Friedlander.
- 5. Englisch. 3 St. w. Vicar of Wakefield. Sketch-Book of Washington Irving. Schifflin II. Eursus. Wiederholung ber Sthmologie, Hauptregeln ber Shntax, Exercitien, Extemporalien, Memoriren von Gedichten. Borübungen zu freien Arbeiten. Schilling.
- 6. Geographie. 1 St. w. Mathematische und phhsische Geographie; Glieberung ber Erboberfläche; bie plastischen Bobenverhältnisse und die Hebrographie. Bulcanische Erscheinungen. Das Erbinnere. Bildung ber Erbe. Das Meer; seine Beschaffenheit und seine Bewegung. Bertheilung ber Bärme auf ber Erbe. Der Luftfreis. Erbmagnetismus. Geographie ber Draganismen. Dr. Schultze I.
  - 7. Befdichte. 3 St. m. Gefdichte bes Mittelalters. Dr. Buttner.
  - 8. Mathematik. 5 St. w. Davon Geometrie 3 St. w. Schwierigere planime-

trische Ansgaben. Rechnende Geometrie. Stereometrie. Die Lehre vom Schwerpunkt in ihren rein mathematischen Beziehungen und ihre Anwendung auf die Stereometrie. (Richter's Lehrbuch der Stereometrie.) — Arithmetik 2 St. w. Quadratische Gleichungen mit mehrern unbekannten Größen. Die Lehre von den Wurzeln und Bruchpotenzen. Ausziehung der Kubikwurzel. Die Logarithmen und logarithmische Gleichungen. Die geometrische Reihe und ihre Anwendung auf die Zinseszinsrechnung. Die einsachen und höhern arithmetischen Reihen. Dr. Ohlert.

- 9. Phhfif. 2 St. w. Lehre von ber Barme, Schall. Magnetismus. Clectricität. Dr. Schulbe I.
- 10. Chemie. 1 St. w. Anfangsgründe; Stöchiometrie. Das Bichtigfte aus ben andern Abschnitten ber Chemie. Experimente erläutern ben Bortrag. Uebung in stöchiometrischen Berechnungen. Dr. Schulte I.
  - 11. Naturgefchichte. 3 St. w. Droftognofie u. Geognofie. Repetitionen. Dr. Schulte I.
  - 12. Beichnen. 2 St. w. Fortfetung ber Uebungen in Ilb. Muller.
  - 13. Gingen. 2 St. w. Giebe III.

#### Erfte Rlaffe.

Orbinarius: Director Areb Big.

Curius zweijährig. Wöchentlich 35 Stunden.

- 1. Religion. 2 St. w. Die Geschichte ber driftlichen Kirche von Karl b. Gr. bis zum westphälischen Frieden. Die Briefe Pauli an die Römer, Galater, Corinther wurden geslesen und erklärt. Wiederholung ber alten und neuesten Kirchengeschichte, der Glaubenss und Sittenlehre und der gesernten Lieder. Prediger Dr. Leng.
- 2. Deutsch. 4 St. w. Literaturgeschichte von ver ältesten Zeit bis auf Lessing. Charafteristische Proben aus den Hauptwerfen wurden gelesen, erklärt und zum Theil auswendig gelernt. Zugleich wurden an diesen Beispielen die Unterschiede und Eigenthümlichkeiten der Dichtungs und Bersarten anschaulich gemacht. Disponirübungen, Aufsätze. Behandelte Themen: 1. Non scholae, sed vitae discimus. 2. Early to bed and early arise makes the men healthy, wealthy and wise. 3. Die tragischen Charaftere des Nibelungenliedes. 4. Die sittlichen Grundslagen des Lehnswesens, nach dem Nibelungenliede. 5. Freihandel und Mercantischstem. 6. Frei ausgewählte Charafteristisen bramatischer Personen, im Anschluß an die Privatlectüren. (Es wurden bearbeitet: Egmont, Fiesco, Tell, Don Carlos, Götz, Posa, Arminins (nach Kleist's Hermannsschlacht), Beislingen, die Jungfrau v. Orleans). 7. Ueber die Bescheidenheit. 8. Spos und Tragödie. 9. Wie verträgt sich die von der Religion gebotene Geringschäung äußerer Güter mit dem Eiser in den Geschäften? 10. Was du ererbt von deinen Bätern haft, erwirb es, um es zu besitzen. Der Director.
  - 3. Latein. 4 St. w. Virgil. Eclog. 1-6. Georg. 2. Aen. 4. 6. Der Director.
- 4. Frangofifch. 4 St. w. Literaturgeschichte bes 17. und 18. Jahrhunderts. Lecture von Musterstücken aus Herrig: la France litteraire. Die literarhistorischen Erörterungen knupfen

fich an Retroversionen aus Rrebfig's frangof. Literaturgeschichte. Bollenbung ber Sontar nach Borel (bie gange Sontar bes Berbe). Exercitien. Wodbentliche Extemporalien, welche nach beutschem Dictat sofort frangosisch niebergeschrieben wurden. Freie, burchweg an bie Brivatlectire fic anichliegende Auffate. Es murben Arbeiten über bie nachfolgenden Themen eingereicht: a. Berichte über bie Fabel gelegener Dramen: Tancrede, Alzire, la Mort de César, d'après Voltaire. Les femmes savantes, les Fourberies de Scapin, d'après Molière. Avant, pendant et après, Bertrand et Raton, d'après Scribe. Les deux amis, d'après Beaumarchais. b. Berichte über ergahlende Unterhaltungsichriften: Paul et Virginie, d'après Bernardin de St. Pierre; le nouvel Aladdin, d'après Alfred de Musset; Parallèle entre les fables de Lafontaine et celles de Lessing. Biographie de Michel Ange. L'Ours de la Maladetta. c. Siftorische Aufsäte: Moeurs des Français à l'époque de Charles 6; Causes des guerres anglo-françaises an quatorzième siècle, la Pucelle d'Orléans; Charlemagne; la Réforme en France jusqu' à la St. Barthólémy; Henri cinq d'Angleterre en France; Tableau ethnographique de la France; d'après Michelet Histoire de la France und Histoire moderne. - Crommwell général; Règne de Charles premier jusqu' à la dissolution du parlement en 1629; Charactère de Charles premier: d'après Guizot Histoire de la révolution d'Angleterre. — Gustaye Wasa et la Réforme en Suède, d'après Vertot. - Campagne des Prussieus en 1793, d'après Thiers. - Der Unterricht wurde meiftens in frangofischer Sprache ertheilt. Der Director.

5. Englisch. 3 St. w. Lectüre: Sketch-Book, Herrig's Anthologie, Walter Scott's Lady of the lake, Shakespeare's Merchant of Venice, Abdison's Cato. Sprechübungen. Umriß ber Literaturgeschichte. Extemporalien und freie Aufsätze. Behandelte Themen: 1. Aristides and Themistocles. 2. The expedition of Napoleon to Russia. 3. How to compose a treatise. 4. A trip into the country. 5. John Bull. 6. Addication of Charles V. 7. The smuggler by James. 8. The mother of Napoleon. 9. The spanich student, by Longsellow. 10. Pelopidas and Epaminondas. 11. Life of Marius. 12. The merchant of Venice. — Der Unterricht wurde in englischer Sprache ertheilt. Obersehrer Schilling.

6. Geschichte. 3 St. w. Die innere Entwickelung Englands, Frankreichs und ber Staaten ber phrenäischen Halbinsel während bes Mittelalters. Allgemeine europäische Geschichte von ber Reformation bis zur Mitte bes 17. Jahrhunderts. Dr. Büttner.

7. Geographie. 2 St. w. Die statistischen Berhältniffe ber wichtigften Staaten, ans gefnüpft an bie speciellere Betrachtung Deutschlands und Englands. Dr. Buttner.

8. Mathematik. 5 St. w. Ebene und sphärische Trigonometrie. Wiederholung der Stereometrie. Combinationssehre. Der binomische Lehrsatz. Kettenbrüche. Unbestimmte und höhere Gleichungen. Dr. Ohlert.

9. Phhfik. 3 St. w. Lehre vom Licht, vom Magnetismus und von der Electricität. Statik der festen Körper. Uebung im Lösen phhsikalischer und mechanischer Aufgaben. Dr. Schulte I.

10. Chemie. 2 St. w. Repetition ber Stöchiometrie. Unorganische Chemie. Dr. Schulte I.

11. Beichnen. 2 St. w. Uebungen nach Borgeichnungen. Muller.

12. Gingen. 2 St. m. Giebe III.

### II. Berfügungen und Mittheilungen ber Behörden.

- 1. Durch bas Königl. Provinzial-Schulcollegium gingen im Laufe bes Jahres 149 Programme von Realschulen, Ghunnafien und Proghmnafien ein.
- 2. Bom 4. Marg 1861. Der Magiftrat macht die Mittheilung, bag die ftabtischen Be-
- 3. Bom 5. März. Der Magiftrat fett ben Director von ber provisorischen Uebertragung ber britten orbentlichen Lehrerstelle an ben Schulamtscanbibaten Berrn Dr. Foß in Kenntnig.
- 4. Bom 6. März. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium empfiehlt bie beutsche Ausgabe ber Logarithmen von Bremifer.
- 5. Bom 12. März. Der Magiftrat benachrichtigt ben Director, bag bie Geburtstagsfeier Gr. Majestät bes Königs auch funftig in ber bisber vorgeschriebenen Weise zu vollziehen ift.
- 6. Bom 12. März. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium giebt feine Einwilligung zu ber provisorischen Anstellung bes Herrn Dr. Foß (cf. oben).
- 7. Bom 14. Marg. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium verfügt, bag fünftig 209 Programme ber Realschule zur Bertheilung an bie inländischen höhern Lehranftalten einzusenden seien.
- 8. Bom 28. März. Das Königl. Provinzial Schulcollegium benachrichtigt ben Director, baß die Circularverfügung vom 25. December 1825, betreffend die bedingte Befreiung ber zum freiwilligen Militairdienst sich melbenden jungen Leute von der persönlichen Gestellung bei der Despartements-Prüfungscommission, wieder in Wirksamkeit tritt.
- 9. Bom 2. April. Der Magistrat macht die Mittheilung, daß, mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, künftig das Turngeld fortsallen, dagegen das Schulgeld in Prima, Secunda und Tertia auf jährlich 18 Thlr., in Quarta auf jährlich 17 Thlr., in Quinta und Sexta auf jährlich 15 Thlr. erhöht werden wird.
- 10. Bom 10. April. Der Magistrat benachrichtigt ben Director von ber Berufung bes Canbibaten bes höhern Schulamts Herrn Dr. Schulte ans Nordhausen, zur Bertretung bes schwer erfrankten Oberlehrers Dr. Lieber.
- 11. Bom 12. April. Das Königl. Provinzial Schulcollegium macht Mittheilung von ber burch bischöfliche Berfügung erfolgten Einführung bes Deharbe'schen katholischen Katechismus, statt bes bisher gebrauchten Ontrupp'schen Katechismus.
- 12. Bom 13. April. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium erflärt fich mit ber von ben ftädtischen Behörden beschlossenen Theilung ber Tertia und Quarta für ben französischen, englisschen und lateinischen Unterricht einverstanden.
- 13. Bom 19. April. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersenbet ein an die Directoren sämmtlicher Ghmuasien, Realschulen und Proghmuasien ber Provinz gerichtetes Rundschreiben, in welchem zu eifriger Förberung des Turnwesens ermahnt wird.
- 14. Bom 20. April. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium genehmigt ben Lehrplan für bas nächste Schuljahr.
- 15. Bom 2. Mai. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersenbet Abschrift ber Berfügung vom 24. Januar 1854 (No. 2495), betreffs ber Wieberaufnahme verwiesener Schüler.

- 16. Bom 4. Mai. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersendet eine Abschrift bes Urtheils ber wiffenschaftlichen Prüfungscommission über die zu Oftern 1861 abgehaltene Abitusrientenprüfung.
- 17. Bom 23. Mai. Das Königl. Provinzial Schulcollegium bringt in Erinnerung, daß nach dem Reglement vom 6. October 1859 das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den künftigen Beruf der Abiturienten nicht motivirt werden darf.
- 18. Bom 30. Mai. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium bewilligt bem Director Behufs Berftellung feiner Gefundheit einen breiwöchentlichen Reiseurlaub, im Anschlusse an die Sommerferien.
  - 19. Bom 2. Juni. Der Magiftrat übersenbet ben Etat ber Turnkasse pro 1861-62.
- 20. Bom 1. Juli. Das Königl. Provinzial Schulcollegium forbert einen Bericht über bie biftorischen Berhältnisse ber Realschule ein.
  - 21. Bom 31. Auguft. Der Magiftrat bewilligt 16 Thir. zu ben Koften bes Turnfestes.
- 22. Bom 13. September. Das Königl. Provinzial-Schulcolleginm verfügt in Rücksicht auf die Krönungsfestlichkeiten eine ausnahmsweise Berlängerung der Michaelisserien. Dieselben werden vom 7.—20. October dauern.
- 23. Bom 13. September. Der Magiftrat fett ben Director von feiner burch bie Königl. Regierung zu Dangig erfolgten Ernennung zum Mitgliebe ber ftabtischen Schulbeputation in Renntniß.
- 24. Bom 11. October. Der Magistrat giebt bem Director anheim, wie, trot ber Ferien, bie offiziell gewünschte Betheiligung ber Lehrer und Schüler ber Anstalt an ber firchlichen Feier bes Krönungstages zu bewirfen sei.
- 25. Bom 11. October. Der Magistrat übersenbet bie vom Königl. Provinzial=Schulcol- legium bestätigte Bocation bes Elementarlehrers Herrn Bellgardt.
- 26. Bom 22. October. Der Magiftrat benachrichtigt ben Director, daß bie von bemfelben beantragte Bepflanzung bes Schulhofes mit Balbbaumen im nächsten Frühlinge erfolgen werbe.
- 27. Bom 3. November. Der Magistrat verfügt die Bereibigung des Lehrers Bellgardt burch ben Director.
- 28. Bom 11. November. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersenbet zwei Exemplare einer bem Liebe "Heil Dir im Siegerkranz" nachgebildeten Dichtung, zur Bertheilung unter bie Schüler ber Anstalt.
- 29. Bom 13. November. Das Königl. Provinzial Schulcollegium ertheilt bem Director ben Auftrag, ben Erlaß bes Herrn Ministers bes Innern vom 5. November b. J., über bie Thätigkeit ber Beamten für die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause, dem Lehrercolles gium in Erinnerung zu bringen.
- 30. Bom 22. November. Das Königl. Provinzial Schulcollegium ordnet an, bag bie Beihnachtsferien am 19. December beginnen und am 2. Januar 1862 gu Ende geben follen.
- 31. Bom 25. November. Das Königl. Provinzial Schulcollegium übersenbet Abschrift ber Berfügung des Herrn Unterrichtsministers vom 31. October, welche bei der Bersetung nach Secunda ein unnachsichtlich strenges Bersahren vorschreibt und nur diejenigen Secundaner Absgangszeugnisse als zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigend bezeichnet, welche über Betragen und Leistungen des qu. Böglings sich günftig aussprechen.

- 32. Bom 28. December. Das Königl. Provinzial Schulcollegium empfiehlt im Auftrage bes Herrn Unterrichtsministers bas (bereits angeschaffte) Bert von Guhl und Koner: "Das Leben ber Griechen und Römer nach antifen Bildwerken".
- 33. Bom 29. December. Der Magiftrat benachrichtigt ben Director, bag herr Prebiger Dr. Leng nur bis jum 1. April 1862 in seinem Amte als Religionslehrer verbleiben werbe.
- 34. Bom 13. Januar 1862. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium überfendet die Acten bes zu Michaelis 1861 an ber Realschule abgehaltenen Abiturientenexamens, sowie bas Urtheil ber wissenschaftlichen Prüfungscommission über ben Ausfall besselben.
- 35. Bom 25. Januar. Der Magiftrat verlangt im Auftrage bes herrn Oberpräfibenten eine Beantwortung verschiebener bie Elementarlehrer ber Anstalt betreffenben ftatiftischen Fragen.
- 36. Bom 19. Februar. Der Magiftrat forbert bas Gutachten bes Directors fiber bie Besetzung ber burch ben Tob bes herrn Dr. Lieber erlebigten zweiten Obersehrerstelle ein.
- 37. Bom 24. Februar. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium empfiehlt die Sammlung ftercometrifcher Aufgaben von Müttrich, herausgegeben von H. v. Behr.

### III. Cchulchronif.

Das ablaufende Schuljahr begann am 11. April 1861 und wird nach der öffentlichen Prüfung am 9. April 1862 schließen. Es hat uns von Seiten der städtischen Behörden wiederum einen höchst dankenswerthen Beweis eifriger und opferwilliger Fürsorge gedracht, indem dieselben auf den Antrag des Directors die Theilung der übersüllten Duarta und Tertia für den lateinischen, französischen und englischen Unterricht beschlossen, obgleich diese Maaßregel nicht nur die Gewinsnung einer nenen Lehrkraft, sondern auch die Erweiterung des Locals durch einen Andau bedingte. Der Bau wurde derart gefördert, daß er schon zu Michaelis v. J. bezogen werden konnte, wie denn auch die beabsichtigte Theilung der genannten Klassen mit diesem Termine ausgeführt wurde. Es kann schon jetzt constatirt werden, daß diese Maaßregel in Bezug auf die Hebung nicht nur des Sprachunterrichts, sondern des gesammten sittlichen und geistigen Gedeihens der von ihr bestrossenen Klassen unsern Erwartungen vollständig entsprochen hat. Sie hat die Kräfte der Anstalt in einem sehr wesentlichen Punkte verstärkt und unterstützt uns aufs wirksamste in unsern Bemüshen, die Leistungen der Schule den normalen an eine Realschule erster Ordnung zu stellenden Vorderungen immer näher zu bringen.

In ber Zusammensetzung bes Lehrerpersonals hat bas ablaufenbe Schuljahr tief eingreifenbe Beranberungen theils berbeigeführt, theils in nabe Aussicht gestellt.

Schon im vorjährigen Jahresberichte hatte der Unterzeichnete die traurige Pflicht, des zerrütteten Gesundheitszustandes des Lehrers der Naturwissenschaften, Obersehrer Dr. Lieber, mit Bedauern zu gedenken. Leider haben sich seitdem unsere schlimmsten Besürchtungen bestätigt. Dr. Lieber wurde und am 21. April, nach längerem, schmerzlichem Krankenlager, noch in der Blüthe der männlichen Jahre durch den Tod entrissen. Der Berewigte war und in den Jahren seiner Krast ein lieber, werther Sollege, den Zöglingen der Anstalt ein eifriger, kenntnisseicher, mit nicht gewöhnlichem Talent ausgerüsteter Lehrer. Auf dem Ghmnasium in Weimar und auf

ber Universität Jena vorgebildet, widmete er, nach furzer Wirksamkeit an der Provinzials Gewerbeschule zu Naumburg, seit Oftern 1843 unserer Anstalt seine Kräfte. Sein frisches, praktisches Wesen, seine ungewöhnliche Sicherheit und Gewandtheit in Darstellung chemischer und phhstalischer Experimente, sein offener Sinn und sein seines Berständniß für eine geistig anregende Naturbetrachtung, verbunden mit ächt turnerischer Rüstigkeit machten ihn, ehe die Krankheit ihn knicke, zu einem Lehrer der Naturwissenschaften, wie gerade die Realschule seiner vorzugsweise bedarf. Wir werden seiner trefslichen Gaben und Sigenschaften stets in Shren und Freundessliebe gedenken.

Ein zweiter Berluft fieht bem Lehrercollegium mit bem Ende des laufenden Schuljahres bevor, da der Religionslehrer der höhern Klassen, herr Prediger Dr. Lenz, durch seine Beförderung zum Prediger an St. Marien bestimmt worden ist, sein Berhältniß zur Anstalt, als mit den zeitranbenden Pflichten seines neuen Antes nicht länger verträglich, zu lösen. Was der aus unserer Mitte scheidende College uns und den Schülern gewesen ist, mag nach der allgemeinen Liebe und Berehrung, welche sein segensreiches Wirken in weiteren Kreisen ihm erworden hat und täglich erwirdt, leicht ermessen werden. Möge Er auch ferner unserer Anstalt seine freundliche Theilnahme bewahren und von uns Allen des Gleichen versichert bleiben!

Ueber die zu erwartende Neu-Besetzung der erledigten Religionslehrerstelle ist der Unterzeichs nete zur Zeit noch nicht unterrichtet. Dagegen freut derselbe sich, gleichzeitig mit den eben erswähnten Berlusten die Vermehrung des Lehrercollegiums durch drei trefsliche junge Schulmänner anzeigen zu können.

An die Stelle des Candidatus probandus Dr. Brant, der, wie schon im vorigen Programme erwähnt wurde, die britte ordentliche Lehrerstelle die Oftern v. J. provisorisch verwaltete, trat mit dem Aufange des ablaufenden Schuljahres Herr Dr. Foß.

Herr Dr. Ludwig Foß ift hier in Clbing am 26. Mai 1834 geboren, erhielt seine Borsbildung auf dem hiefigen Ghmnafio, studirte in Göttingen, Jena und Berlin vornämlich Geschichte, deutsche Literatur und Philosophie und absolvirte bei der wissenschaftlichen Prüfungscommission in Königsberg sein examen pro sacultate docendi.

Die Stelle bes verstorbenen Dr. Lieber wird feit Oftern 1861 burch ben Canbibaten bes bobern Schulamtes, herrn Dr. Carl Schulte (I.) provisorisch verwaltet.

Herr Dr. Carl Schulze wurde am 12. August 1838 zu Nordhausen geboren, erhielt seine Borbildung auf der Realschule und dem Ghmnasio seiner Baterstadt, studirte Mathematik und Naturwissenschaften in Göttingen und Halle und erwarb sich durch zwei vor den wissenschaftslichen Prüfungscommissionen in Halle und Königsberg abgelegte Examina eine das Gesammtgebiet iener Disciplinen umfassende facultas docendi.

Bon Michaelis 1861 ab machte die Theilung der Onarta und Tertia für den lateinischen, französischen und englischen Unterricht die Heranziehung einer neuen Lehrkraft nothwendig. Wir fauden dieselbe in dem Bruder unseres eben genannten Herrn Collegen.

Herr Dr. Martin Schulte (IL), seit Michaelis 1861 als philologischer Sulfslehrer angestellt, wurde am 11. Januar 1835 in Nordhausen geboren, studirte in Halle orientalische Sprachen, lebte bann mehrere Jahre als Consulats-Secretair und Uebersetzer in österreichischen Diensten im Orient, absolvirte bann in Halle sein examen pro facultate docendi und fungirte bierauf ein und ein halbes Jahr in Briffel und Utrecht als Lehrer ber neueren Sprachen.

Die Schule barf sich zur Gewinnung bieser brei jungen, tüchtigen und eifrigen Mitarbeiter in vollstem Maaße Glück wünschen. Es bleibt zu hoffen und dringend zu wünschen, daß die Bers hältnisse es gestatten möchten, dieselben durch Berwandlung der bisherigen Provisorien in befinietive Anstellungen uns dauernd zu erhalten.

Der Anwesenheit des Herrn Provinzial-Schulrathes Dr. Schrader erfreute die Anstalt sich in diesem Jahre zweimal, am 5. September 1861 und am 10. Februar 1862. Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs wurde am 22. März 1861 und 1862 in herkömmlicher Weise durch einen Redeast mit Gesang sestlich begangen. Am 18. October 1861 wohnten die in Elbing answesenden Lehrer und Schüler der firchlichen Feier des Krönungssestes dei. Am 17. Mai 1861 besuchte uns Herr Director Schröder aus Dorpat, welchen eine im Auftrage der russischen Regierung zum Studium des preußischen Realschulwesens unternommene Reise auch nach Elbing geführt hatte.

Der Gesundheitszustand der Schüler hat im Laufe dieses Schuljahres im Ganzen nicht an außergewöhnlichen Störungen gelitten. Dennoch hatten wir auch dießmal den Tod zweier guten und fleißigen Schüler, des am Thyphus verstordenen Tertianers Hermann Nickel, und des derselben Krankheit erlegenen Sextaners Hans Thorspecken, zu beklagen. Der Unterricht wurde durch Krankheiten und sonstige Abhaltungen einzelner Lehrer mehrsach erschwert. Bom 16. Juni bis zu den Sommerferien war der Unterzeichnete zu vertreten, während er auf einer Gebirgsreise Heilung von Elbings klimatischer Krankheit, dem Bechselsieber, suchte und sand. Für kürzere Fristen traten bei sämmtlichen Collegen Behinderungsfälle ein, doch hat die Bereitwilligkeit, mit welcher die Bertretungen allerseits übernommen wurden, wirkliche Störungen des Unterrichtes noch immer vermeiden lassen.

Der Turnunterricht, verbunden mit Exerciers und Fechtübungen, wurde durch Herrn Dr. Friedländer und ben Unterzeichneten in der bisherigen Weise geseitet. Ein mit einem Preissturnen verbundenes Turnfest wurde am 10. September auf dem Turnplate und in Dambitzen geseiert. Auch wurden mehrmals Turnfahrten in die hügelige und waldige Umgegend unternommen.

### IV. Statiftifche Heberficht.

Am 1. Marg 1861 wurde bie Anftalt von 403 Schülern besucht, von benen 11 ber I., 27 ber IIa., 30 ber IIb., 72 ber III., 73 ber IV., 72 ber V., 65 ber VI., 29 ber ersten, 24 ber zweiten Borbereitungsklasse angehörten.

An bemfelben Datum 1862 beirng bie Gesammtzahl ber Schüler 412, barunter 19 in I., 18 in IIa., 45 in IIb., 30 in IIIa., 33 in IIIb., 38 in IVa., 39 in IVb., 74 in V., 49 in VI., 33 in ber ersten, 34 in ber zweiten Vorbereitungsklasse. Die Zunahme ber Gesammtsrequenz gegen ben 1. März v. 3. betrug mithin 9 Schüler. Die höchste Schülerzahl erreichte bie Schule im December v. 3. mit 418 Schülern. Die Zahl ber answärtigen Schüler beträgt gegenwärtig 129 (gegen 122 im v. 3.), die ber Katholiken 27 (gegen 15 im v. 3.), ber Juden 30 (gegen 22 im v. 3.).

In ben am 5. September 1861 und am 25. Marg 1862 unter bem Borfite bes Königl. Commiffarins, herrn Provinzial-Schulrathes Dr. Schraber, abgehaltenen Abiturientenprufungen erhielten bas Zeugniß ber Reife:

Bu Michaelis:

Somund Ferdinand Zimmermann, 18 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn bes verstorbenen Rittergutsbesitzers herrn Zimmermann auf Sollainen bei Br. Holland. Er ershielt bas Prädicat gut bestanden und widmet sich bem Forstfache.

Bu Ditern:

- 1. Martin Theodor Janffon, 16 1/2 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn bes Bfarrers herrn Janffon in Reichenbach. Er erhielt bas Pradicat genügend bestanden und wird sich bem Militairdienste widmen.
- 2. Robert Emanuel Auhn, 173/4 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn bes verstorbenen Kaufmannes Herrn Kuhn in Elbing. Er erhielt bas Prädicat genügend bestanden und gebenkt sich dem Steuersache zu widmen.
- 3. Michael Richard Nehring, 16 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn bes Kaufmannes herrn Nehring aus Riesenburg. Er erhielt bas Pradicat genügend bestanden und gebenkt sich philologischen Studien zu widmen.
- 4. Richard Emil Sacolowsty, 18% Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn bes Gutsbesitzers herrn Sacolowsty auf Liebrode bei Liebemühl. Er erhielt bas Prabicat genusgend bestanden und gedenft sich bem Bostfache zu widmen.
- 5. Ernft Richard Scubovins, 163/4 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn bes verstorbenen Gutsbesitzers Herrn Antsrath Scubovins auf Lautensee bei Chriftburg. Er ersbielt bas Pradicat gut bestanden und gedenkt sich bem Baufache zu widmen.

Den Abiturienten Zimmermann, Ruhn und Scubovius murbe bie mundliche Pruffung erlaffen, weil ihre Reife fich ichen burch bie ichriftlichen Arbeiten genugent herausgeftellt hatte.

### V. Lehrmittel und Lehrapparat.

- I. Die eingeführten Lehrbiicher find biefelben geblieben.
- II. Die Sammlungen murben in folgenber Beife vermehrt:
- 1. Die Lehrerbibliothek. Es wurde fortgeset: Grimm, Dentsches Börterbuch. v. Sybel, Historische Zeitschrift. Schnaase, Kunstgeschichte, Bb. 6. Stiehl, Centralblatt. Herrig, Archiv für das Studium der neuern Sprachen. Petermann, Geographische Mittheisungen. Hübner, Statistische Zahrbücher. Neu angeschafft wurden: des Guiot de Provins Dichtungen, alt französisch und beutsch. Guizot, Dictionnaire des synonymes. Huet, Histoire de la vie et des ouvrages de Bordas-Demoulin. J. Conrad, Gradus ad Parnassum. Guhl und Koner, Das Leben der Griechen und Kömer, nach antisen Bildwerken. Schweiger, Handbuch der klassischen Bibliographie. Töppen, Geschichte der preußischen Historiographie. Gers vinns, F. Ch. Schlosser. v. Sybel, Die beutsche Nation und das Kaiserreich. Carl Ritter,

Geschichte ber Erbfunde und der Entbedungen. v. Spruner, historisch-geographischer Handatlas. L. Friedländer, Mittheilungen aus Lobed's Briefwechsel. Fr. Arnoldt, Fr. Aug. Wolf in seinem Berhältniß zum Schulwesen. Mönnich, Auswahl deutscher Auffätze und Reden. Flöget, Geschichte des Grotest-Komischen. Cholevius, Dispositionen und Materialien zu deutschen Aufsätzen. Domhard, Themata zu deutschen Aufsätzen. Nissen, Unterredungen über die biblische Geschichte. Balger; Ueber die religiöse Jugendbildung. Balassa, Fechtunft. Anleitung zur Ghmnastif und Fechtkunft in der Armee. v. Schachtmeier, Das Exercieren der Turner. v. Strant, Leitsaden zum Stoßsechten. Betoldt, Das Buch der Wilden.

Einen besonders werthvollen Zuwachs erhielt außerdem die Lehrerbibliothef durch ein abermaliges freigebiges Geschent des Herrn Raufmannes C. Lorent. Dasselbe umfaßte die nachfolgenden chemischen Werke: Fresenius, Anleitung zur quantitativen Analhse. Desselben Autors Anleitung zur qualitativen Analhse. Berzelius, Lehrbuch der Chemie Bd. 1—5. Heinrich Rose, Handbuch der analhtischen Chemie. Carl Löwe, Schemie der organischen Verbindungen. Wir wiederholen dem Geber hier unsern herzlichsten Dank.

Der Lehrapparat wurde burch die Bandlarte ber mathematischen Geographie von Betel, die Strübing'schen Tabellen für den Anschauungsunterricht und zwei Hefte ber Schreibschule von Berzsprung vermehrt.

- 2. Für bie Schülerbibliothet murbe angeschafft: Liebert, 3. Milton. 8 Photographien nach Rupferftichen. Barth, Reifen und Entbedungen in Ufrita, Bb. 5. Eurg, Geschichte ber beutschen Literatur, 3 Bbe. Bodemüller, Ergablungen aus ber alten Geschichte. Sterne, a sentimental journey. Alexis, Roland von Berlin, 3 Bbe. Simrod, Heliand. Ariftophanes, von Donner, Bb. 1. 2. Macaulay, history of England, v. 9. 10. Bacmeifter, Gubrun. Deutschmann, Rübezahle Schmante. Das Raiferreich Japan. Enbler und Scholg, Naturfreund, 10 Bbe. But, Siftorifche Darftellungen, Bb. 1. v. Chbel, Bring Eugen. Baur, Urnbt's Leben. Gregorovius, Geichichte ber Stadt Rom, Bb. 3. Burbig, Friedrich Bilbelm ber große Rurfürft. Bichert, General Dort; Bithing von Samland. Ruhn, Burggraf von Mürnberg; Leuthen. Mufaus, Bollsmährchen, bearb, von Thomas, 2 Bbe. Scott, Kerfer von Ebinburg; Robin; Quentin Durward; Zwerg; Montrofe; Boobftod; Berlobte; Birat; 3vanhoe; Nigels Schidfale. Edftein, Jugendbibliothet, 12 Bbe. Schmidt, Lear. Lewes, modern British dramatists, 2 vls. Angerftein, Jahn. Barrens, Schottifche Bolfelieber. Das Buch ber Erfindungen, 5 Bbe. Riehl, Die beutsche Arbeit. James, Heidelberg. Curtins, Griechische Geschichte, Bb. 2. Thierry, histoire de la conquete de l'Angleterre, 4 vls. Thierry, récits des temps Mérovingiens, 2 vls. Guizot, histoire de la civilisation en Europe. Guizot, histoire de la civilisation en France, 4 vls. Michelet, précis de l'histoire moderne. Michelet, histoire de France, v. 1-6. Frygell, Geschichte Rarle XII., 5 Bbe.
- 3. Die naturhistorischen Sammlungen. Es wurde angeschafft: Ein Stereoscop, eine Röhren-Libelle, eine Camera obscura nebst vollständigem photographischem Apparat, ein seiner Thermometer nach Celsius, eine bedeutende Anzahl von Mineralien für die orhktognostische Sammlung. Der Untersecundaner Mehl schenkte der Anstalt ein selbstgesertigtes, bewegliches Dampfmaschinen-Modell, der Untersecundaner Hake einen von ihm selbst ausgestopften Habicht.

### VI. Tabellarische Uebersicht des Lehrplans und der Vertheilung der Lectionen unter die Lehrer.

Lehrer.	II.	IIa.	III b.	IIIa.	BURED.	IVa.	IVb.	W.	VI.	l. Bor= bereit.= Klaffe.	2. Vor: bereit.: Klasse.	
	Ordinar. Krepßig.	Droinar. Dr. Fried= länder.	Ordinar. Dr. Büttner	Orbinar. Shilling.	Ordinar. dr.Shulhe II.	Ordinar. Dr. Foß,		Ordinar. Neumann.	Ordinar. Genrich.	Ordinar. Fischer.	Ordinar. Abs.	
1. Krenfig, Director.	4 Deutsch. 3 Latein. 4 Franz.	.5635			Spa vin	200	utsch.					13 St
2. Dr. Büttner, Oberlehrer.	3 Gesch. 2 Geogr.	13 Gefc.	3 Gesch. 2 Geogr.	2 Deutsch. 3 Geschichte. 2 Geographie.		remarks	119	. month	n sund	70.18		20 St
3. Schilling, Oberlehrer.	3 Englisch.	3 Englisch.	3 Englisch.	3 Englisch.	-							22 St.
		1 Englisch. 2 comb. Singftunder					1	Tab.	Rubalas		2St.ertro	
A D Miles	15 Math.	15 Math.	5 Math.	-	_				2 and	I		
4. Dr. Ohlert, orbentl. Lebrer.	J. Zeniy.		Janny.	3 Mathematif.		3 Mathematik.			273	12 400	6.50	21 St.
5. Dr. Friedländer, ordentl. Lehrer.		2 Deutsch. 6 Latein. 4 Franz.	2 Deutsch. 4 Frang.			2 Geog	graphie.					20 St.
6. Neumann, orbenil. Lehrer.	.17		524	2 Rechnen.		3 Rechnen.		4 Rechnen. 1 Geogr. 4 Deutsch. 2 Schreib.	2 Deutsch. 2 Naturg.	3 Anfch.= Uebungen.		23 St
7. Genrich, orbentl. Lehrer.				Α	SE DE DE	3 De	utsch.	6 Latein.	8 Latein. 6 Rechnen.	177	110	23 St
8. Dr. Joff, viffensch. Sulfslehrer.			6 Latein.	2 Latein.	2 Latein.	4 Latein. 5 Franz.						21 St.
	- W	E D atumu	11.00			2 Geschichte.		0.00	meter W			
9. Dr. Schulte I., wiffenich. Sulfelebrer.		1 Geogr.	4 Haturw.	2 Junion	geschichte.	2 Naturgeschichte.		2 Naturg.	Dirnia			21 St.
10. Dr. Schulte II., wiffenich, Dulfelebrer.				4 Latein.	4 Latein. 4 Franz.		4 Latein. 5 Franz.		22 0.13	10 -17	100	21 St.
11. Pred. Dr. Lenz, Religionslehrer.		2 Relig.	2 Relig.	2 Religion.		2 Rel	igion.	.415				10 St.
12. Müller, Beichenlehrer.	2 Zeichn.	2Beichn.	2Beichn.	2 Beichnen.				183037				8 St.
13. Abs, Elementarlehrer.				1. 12		10 F (0)		1 :10	10113	6 Lefen. 2 Singen.	10@chreibl. 6 Unsch. Ab. 2 Singen.	26 St.
14. Fischer, Elementarlehrer.				15.0		2 Zeichnen. 2 Schreiben.		2 Zeichn. 2 Singen.	2 Zeichn. 2 Schreib. 2 Singen.	uebungen.		29 St. darunter 18t.ertre
15. Bellgardt, Elementarlehrer.								2 Beich.	2 Deutsch. 2 Gesch. 2 Geogr.	4 Schreib.	2 Relig. 6 Rechnen	25 St.

### VII. Ordnung der öffentlichen Prüfung.

### Montag ben 7. April.

Choral.

3weite Borbereit.=Rlaffe: 1. Religion. Bellgarbt.

2. Schreiblefen und Anschauungsübungen. Abs.

Mus biefer Rlaffe beflamiren:

Ludwig Mühle: | Raspar's Löffel, von Kopifch.

Erfte Borbereit. Rlaffe: 1. Rechnen. Fifcher.

2. Lefen. Abs.

Mus biefer Rlaffe beflamiren:

Rudolph Maridall: Sahnden und Sühnden, von Rudert. Sugo Lehmann: Frühlingsblatt, von Soffmann von Fallersleben.

Gedite Rlaffe:

1. Religion. Fifcher.

2. Naturgeschichte. Reumann.

Mus biefer Rlaffe betlamiren:

Theodor du Bois: Hund und Rate, von Hoffmann von Fallersleben. Oscar Schnepber: Der Trompeter an ber Ratbach, von Mosen.

Fünfte Rlaffe:

1. Latein. Genrich.

2. Rechnen. Reumann.

3. Gingen. Fifcher.

Mus biefer Rlaffe betlamiren:

Martin Krause: Ganbiebs Beichte, von Stahlpanzer. Beinrich v. Dommer: Der treue Gefährte, von A. Grun.

Emil Birmit: Der gelehrte Gohn, von Cosmar.

Bierte Rlaffe, Cotus a .: Latein. Fog.

Cotus b .: Frangofifch. Schulge II.

Beibe Cotus: Deutsche Grammatif. Rrepfig.

Beichichte. Toß.

Mus biefer Rlaffe betlamiren:

Engen Fast: Parabemarsch von Kopisch. Emil Bürtemberg: Schill, von Fontane. August Silberbach: Barbarossa, von Sturm.

Choral.

### Dienftag ben S. April.

Choral.

Dritte Rlaffe, Cotus a .: Englisch. Schilling.

Cötus b.: Frangöfifch. Schulte II. Beibe Cötus: Geschichte. Buttner.

Geometrie. Ohlert.

Mus biefer Rlaffe beklamiren:

Max Belgarb: Omar, von Enelin.

Bermann DBII: Die Rreugschau, von Chamiffo.

Baul Doppe: Die Werbung, von Lenau.

3meite Rlaffe, Cotus II :: 1. Naturgeschichte. Schulte I.

2. Latein. Foß.

Mus biefer Rlaffe beflamiren:

Guftav Falt: Eppelin v. Gailingen, von Prut. Fibor Hirschberg: Les Catacombes, p. Delille.

3meite Rlaffe, Cotus I .: 1. Religion. Leng.

2. Frangöfifch. Friedlanber.

3. Phhiif. Schulte I.

Mus biefer Rlaffe werben vortragen:

Richard Sagen: Encouragement, by Salis (translated from the german).

Morit Mühle: Breugen vor zweihundert und vor hundert Jahren. (Eigene Arbeit.) Chorgefang ber combinirten obern Rlaffen.

Erfte Rlaffe.

- 1. Deutsche Literatur. RrebBig.
- 2. Geographie. Büttner.
- 3. Englisch. Schilling.

Mus biefer Rlaffe werben vortragen:

Guftav Grunau: Pourquoi étudions nous la langue et la litérature françaises? (Eigene Arbeit.)

Ernft Ccubovius: Wie wird man ein Rebner? (Eigene Arbeit.)

Choral.

Anmelbungen von Schülern zu bem Donnerstag den 24. April beginnenden Lehreursus wird der Unterzeichnete Dienstag den 22. und Mittwoch den 23. April in den Bormittagsstunden entgegen zu nehmen bereit sein.

Arensig.

# Neber die Idee des Mechts in Herbart's Sthif.

In ber Gefchichte ber Rechtsphilosophie nimmt Berbart baburch eine hervorragenbe Stelle ein, bağ er bie Trennung biefer Biffenichaft von ber Ethif, welche bis zu feiner Zeit in ben philosophischen Shitemen fich unangesochten behauptet batte, als unbaltbar nachwies und beibe in bie engfte Beziehung zu einander fette. Es handelte fich hierbei nicht blog um ein logifches Berbaltniß biefer Biffenicaften, alfo um ein Berhaltnif ber Unter- ober Rebenordnung, wie man etwa aus bem Gangen ber medicinischen Biffenschaft einzelne Theile ablöft und als Anatomie, Bhpfiologie, Bathologie u. f. w. befonders abhandelt. In ber Philosophie fann eine folde, bandtfächlich bes Rugens und befferen Ueberblicks wegen vorgenommene Theilung fein maßgebenber Gefichtspunft fein. Conbern wenn Berbart's Borganger bie Rechtsphilosophie und bie Ethit bebanbelten, als ob fie einander fremt maren, fo thaten fie es in ber Meinung, bag beibe nicht ans berfelben Quelle stammten und nicht unter einerlei Principien zu bringen wären. Rach ihrer Anficht hatte bie Ibee bes Rechts, in welcher Form fie auch auszubrücken mare, mit bem Princip ber Ethik nichts gemein. Die Frage alfo, wie fie Berbart vorlag, war biefe: Lagt fich bas Recht in feinen mannigfachen Erscheinungen, wie bie Erfahrung fie bietet, aus bem oberften Brincip ber Ethif herleiten, ober bebarf es bagu eines eigenen, von jenem besonderen Brincips? In biefer Form fand Berbart die Frage, weil ber Ibealismus ber Rant-Begel'ichen Beriobe die Unnahme eines Gingigen Princips ber Ethif für eine ausgemachte Forberung bielt. Da nun aber Berbart felbft ben Arrthum in biefer Forberung erfannte, und feinerfeits eine Mehrheit felbftftanbiger ethischer Principien neben einander ftellte, welche fich in die Beurtheilung alles Bollens und Sanbelns theilten: fo mußte fich ihm jene Frage babin umgeftalten, ob bie 3bee bes Rechts mit ben andern fittlichen Principien aus berfelben Quelle ftamme und alfo auch in berfelben Reibe mit ihnen lage ober nicht? Erft bie Löfung biefer Frage fann bie Thore ju bem Innerften bes Rechtes felbft eröffnen. Dieg ift eine vorläufige Angabe bes Bieles, wohin fich unfere Aufgabe richtet. Allein um baffelbe völlig zu wurdigen, icheint fich uns zunächft bie Forberung nach einigen Begriffsbestimmungen aufzubrängen, ohne welche jene Frage unverständlich bleibt.

Das Problem ber Rechtsphilosophie ober bes Naturrechts ift es, bie 3bee bes Rechts begriffsmäßig zu bestimmen. Dieser Sat ift zwar zuvörderst nur ein analhtisches Urtheil und in fo fern eine Art von Tautologie; benn es liegt im Begriffe ber Philosophie überhaupt, fich über ben Schein bes Brbifchen ju ben Ibeen ju erheben; und alfo auch ber Rechtsphilosophie in Bezug auf ihr besonderes Gebiet. Allein die Begriffe "3bee" und "Recht" werden erst burch bie vollendete Untersuchung ihren eigentlichen Inhalt erlangen fönnen; die Speculation über ben ersteren wurde uns auf bas schlüpfrige Gebiet ber Metaphpfit verlocken und was ben letteren anbetrifft, welcher im Sprachgebrauch allerbings feine bestimmt begrenzte Gpbare bat, fo fann er felbstverständlich erft im Laufe ber Untersuchung auf ficheren Fugen auftreten. Bebes Problem, ja überhaupt jedes Ziel menichlichen Denkens und menichlicher Thätigkeit hat anfangs ein schwächs liches und schüchternes Aussehn und gewinnt nur allmälig durch die Bertiefung bes Denkens Kraft und Farbe. Wenn man baber versucht bat, ben Begriff ber Rechtsibee von vorne berein genauer gu bestimmen, fo fann bieg umr burch Berbalbefinitionen geschehen fein, und ber Urt find benn auch biejenigen, welche u. A. Trenbelenburg in feinem neuesten Berte (Naturrecht auf bem Grunde ber Ethik, Leipzig 1860) gegeben hat. In bemfelben heißt es g. 1: "Benn bie positive Rechtswissenschaft die thatsächlichen Rechtsordnungen lehrt, so hat das Naturrecht die Aufgabe, das Necht in bem letten Urfprunge gu erfennen und aus biefer Quelle bie Bielheit ber Rechte fo berguleiten, baß fie von der fich gliedernden Ginheit eines innern Gebankens burchbrungen erscheinen." Rach 8. 5 wird "in ber organischen Weltbetrachtung (welche T. einerseits ber mechanischen Weltans schauung, andererseits ber Indiffereng ber wirfenben Urfache und bes Zweds entgegensett) ber Begriff, wenn er bie lette Bestimmung bes innern Zweckes in fich aufnimmt, zur Ibee." In biefem Ginne handelt es fich um bie 3bee bes positiven Rechts, b. b. um ben ursprünglichen Gebanken, ber als Grund und innerer Zweck das positive Recht bestimmt ober bestimmen foll. In ben letten Worten läßt uns bas "ober" nicht recht zur Rube und Sicherheit bes Webankens fommen. Es fann nur bedeuten, daß ber innere Zwed, welchen bas abstracte Denfen als folchen erkennt, feineswegs immer in ber Wirflichfeit bem positiven Rechte gu Grunde liegt. Das würde bann auch bier barauf hinweisen, bag wir bie Erfahrung, also ben thatfachlichen Buftanb bes Rechts, wenn auch zu beachten und zu untersuchen, doch nicht als unbedingte Quelle ber Rechtsibee zu betrachten haben. Schlieflich wird die erste Definition noch ausführlicher erläutert mit ben Worten: "In ber Bee wird ber Grundgebanke bes Gangen, ber fich in ben Theilen vollgieht, ober, was baffelbe ift, bas fich in ben verzweigten Rechten organifirende Princip bes Rechts gesucht."

Wir stoßen hier auf einen zweiten Begriff, welcher vor jeder Untersuchung auch von dem schwächsten Nebelstreif befreit werden muß, auf den Begriff des Princips. Das Problem ist gegeben, das Princip dagegen muß durch das Denken gefunden werden. Was darunter zu versstehen, welche Ansprüche an ein passendes Princip zu machen seien, ist nicht in allen Spstemen von vornherein gleichmäßig und ausdrücklich festgestellt: so daß aus solcher abweichenden Begriffsbestimmung unter Andern der gegen Herbart's Ethit erhobene Borwurf bloß formaler Principien wohl mit Recht zu erklären ist. Glücklicherweise hat sich Herbart selbst in unzweideutiger Weise siber seine Auffassung dieses Begriffs ansssührlich ausgesprochen, zwar nicht in seiner praktischen Philosophie, wohl aber in der Einleitung zur "Psychologie als Wissenschaft" (Werke von Hartenspilosphie, wohl aber in der Einleitung zur "Psychologie als Wissenschaft" (Werke von Hartens

stein, Bb. V. S. 198 ff.) und es wird beschalb angemessen sein, die Auseinanderschung darüber hier auf's Bündigste wiederzugeben. Zudörderst hält er die Principien der Erkenntnis von den Realsprincipien scharf getrennt; jene sind die Anfangspunkte des Wissens, diese die Anfangspunkte des Seins und Geschehens; die vorgebliche Joentität beider sei schlechthin zu leugnen (S. 201). Principien und Methoden bestimmen einander gegenseitig. Nämlich ein Princip soll die doppelte Eigenschaft besihen, eigene Gewisheit ursprünglich zu haben, und andere Gewisheit zu erzeugen. Die Art und Beise, wie das letztere geschieht, ist die Methode, sie besteht in der Anknüpfung neuer Begriffe an das Princip, welche zu ihm wesentlich gehören. Zede Klasse von Problemen, also jede Wissenschaft, hat ihre eigenthümliche Art, Princip und Methode zu bestimmen (S. 202). Als Principien der Psychologie bestimmt H. diesensch des Bewusstseins, aus welchen die Gesehe dessen, was in uns geschieht, können erkannt werden (S. 203). Sie sind sehr zahlreich, die als Princip passendste ist die Thatsache des Ich. Ein Princip ist um so begnemer, je allsgemeiner, d. h. je ärmer an Inhalt, und je präciser es ist, d. h. je weniger es uns nöthigt sogleich in seinen Umfang hinadzusteigen und specielle Fälle zu durchlausen, um uns seiner Giltigkeit und seiner wesentlichen Merkmale zu versichern (S. 224).

Aus diesen Ersenntnifprincipien, also in der Psichologie Thatsachen des Bewußtseins, wovon als dem Bedingten auf die Bedingungen geschlossen wird, werden nun die Realprincipien erkannt werden, aus welchen als Ursachen die Phänomene des Bewußtseins ihren Ursprung nehmen (S. 264). Nach dem gewöhnlichen Sprachgebranche werden solche Untersuchungen, die von Realprincipien zu realen Volgen fortschreiten, sputhetisch genannt; dagegen heißen die andern, vermöge deren die noch nicht erklärten Phänomene auf jene Realprincipien zurückgeführt werden sollen, analhtisch).

Bliden wir von hier aus auf unsere im Ansang aufgestellte Anfgabe zurück, so wird die Lösung berselben von der Untersuchung abhängig sein, ob die Zdee des Rechts aus denselben Erkenntnißgründen hervorgehe, wie die sittlichen Zdeen; wosern dieses der Fall ist, dann hat die Trennung der Rechtsphilosophie von der Ethik keine Berechtigung, und ist jene nur ein Theil der letzteren.

Gleich der Psychologie hat Herbart auch die Rechtsibee auf doppeltem Wege entwickelt, auf synthetischem Wege in seiner "Allgemeinen praktischen Philosophie", welche 1808, und auf analytischem in seiner Schrift "Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Woral", welche 1836 erschienen ist. Ueber das Verhältniß beider Werfe zu einander hat der Versasser sich selbst in der Einleitung des letzteren näher ausgesprochen. "Zu jeder Synthesis — sagt er (Werse von Hartenstein, VIII. S. 218) — die aus vorausgesetzten Gründen ein Gegebenes in Begriffen construirt und dadurch erklärt, gehört als Seitenstück eine Analysis des Gegebenen, welche darthun muß, durch die Construction sei im Denken eben dasselbe gesunden, was man schon durch Beobachtung, soweit dieselbe reicht, erkannt hatte"). Aus dieser Erklärung geht nicht mit Nothwens

<sup>1)</sup> Bgl. Bolfmann, Ueber bie Principien und Methoden ber Psphologie. Zeitschrift für erafte Philofophie, Bb. II. S. 33.

<sup>2)</sup> Trenbesenburg Naturrecht p. 4 unterscheibet zwei Theile bes Naturrechts, beren erster eine Untersuchung bes Princips umfaßt und zergliebernder (analytischer) Art, ber zweite ein Entwurf der Rechtsverhältnisse aus dem Princip entwickelnder (spnthetischer) Natur ift.

velcher die Analhsis sich gleichsam nur wie eine Probe verhalte; denn es wird ja anerkannt, daß die Erkenntniß zuerst von der Beobachtung oder Erfahrung — und dieses ist der eigentliche Stoff aller Analhse — ausgehe. Auch sagt Herbart selbst in der "Psichologie als Wissenschaft" (Bd. V., S. 264): "Streng genommen beginnt jede Untersuchung ohne Ausnahme mit einer Analhsis, indem sie zuerst den Erkenntnißgrund logisch flar und deutlich macht; und dann geht sie über zu einer Shnthesis, indem sie dem Princip seine Beziehungen, dem Phänomen seine Bedingungen oder nothwendigen Voraussetzungen nachweist." Wenn nun Herbart sowohl die Psichoslogie als auch die praktische Philosophie und innerhalb dieser die Nechtslehre zuerst auf synthetischem Wege dargestellt hat, und zwar auf einem so streng synthetischen, daß man darin vergeblich auch nur den leisesten Seitenblick auf die Erfahrung, wie z. B. in Berücksichtigung des gewöhnslichsten Sprachgebrauchs suchen würde: so ist dennoch vorauszusezen, daß er diesenigen Untersuchungen, welche erst 28 Jahre nach der praktischen Philosophie erschienen, für sich selbst noch vor Absassing der letzteren angestellt habe.

Allein ein anderer Grund, warum die Analyfis von Berbart ftiefmutterlich behandelt zu fein Scheint, lieat in folgenden Worten (VIII., 219): "Db auch für die praktische Bbilosophie bas Gegenüberftellen ber Sonthefis und Analhfis möglich fei, fann bezweifelt werben; indem bie eigentlichen Gegenstände berfelben, nämlich bie Tugend und beren Gefolge von Rechten und Bflichten, nicht als erfahrungsmäßig gegeben anzusehen find." Welches ift nun ber "uneigentliche" Gegenstand für die analytische Beleuchtung bes Naturrechts und ber Moral? "Es ift uns aber eine Menge von Schriften gegeben, in welchen mancherlei Berthbeftimmungen bes Wollens und Sanbelns vorliegen. Sind diefelben richtig: fo muß mit ihnen die praftische Philosophie übereinstimmen." Der in biefen Schriften bargebotene Stoff, geschieben in zwei Disciplinen, Naturrecht und Moral, bilbet alfo ben Wegenftand ber Analyfe, welche fich von einer biftorifchen Rritif wefentlich nur burch ihre Unvollständigfeit unterscheidet; benn fie bat nur diejenigen gehrmeinungen berauszuheben, welche darafteriftische Unterschiede in Aufstellung ober Unwendung der Principien barbieten. Diefem Blane gemäß banbelt bas Werf, von bem wir reben, nach einer Ginleitung, in welcher zuerst eine historische Borbereitung und bann eine erste Uebersicht bes Naturrechts und ber Moral gegeben wird, im erften Abichnitt von ber Begründung ber praftifchen Bhilosophie und zwar einerseits nach fpinoziftischer Richtung, andererseits nach Rant und Fichte; worauf im zweiten Abschnitt bie analytische Beleuchtung bes Naturrechts folgt, sowohl in feiner altesten Gestaltung als auch in berjenigen, welche es in ber fantischen Beriode erhielt. Der britte Abichnitt enthält Die analytische Beleuchtung ber Moral: Cap. 1. Bom Umriffe ber Moral. Cap. 2. Bon ben einzelnen Sauptpunften ber Moral. Cap. 3. Bon ber teleologischen Richtung ber Moral.

Ob wir uns bei einer solchen Auffassung der analytischen Methode in Naturrecht und Moral beruhigen, kann nicht gleichgiltig sein. Allerdings die Tugend, wie Herbart sie bestimmt, ist nicht der nächste Gegenstand für die Analhse; sie ist vielmehr das Ziel und Ende der Untersuchung. "Die Tugend ist nicht unmittelbar die Borzüglichkeit des Willens, sondern das Reelle, das Princip zu dieser Borzüglichkeit." (Allgemeine praktische Philosophie, Sinleitung S. 7.) Und "Tugend ist in der Reihe der sittlichen Begriffe nicht der erste, sondern er entsteht, indem

bie Ginbeit ber Berfon gur Gefammtheit ber praftifchen 3been bingugebacht wirb." (Analptische Beleuchtung & 122.) Allein ber Stoff, welcher in ben Schriften ber Moralphilosophen und Raturrechtslehrer verarbeitet wird, ift ja auch nicht die Tugend, sondern nach der oben angeführten Stelle "mancherlei Werthbestimmungen bes Wollens und Sanbelns." Barum biese nicht an ber Quelle felbft auffuchen, ftatt fie aus einem, vielleicht mangelhaften und schmittigen Refervoir 3u fcopfen? Dag folde Berthbeftimmungen im Leben vorfommen, und gwar in ben mannigfachften Formen und Berbindungen, barauf ftust fich herbart's ganges ethisches Suftem; Diefelben gu lautern, von ben gufälligen und unflaren Bermischungen gu reinigen, und auf bestimmte einfache Grundibeen gurudguführen, ift bas Biel für feine Sonthefe. Das Gefchaft ber Analbie wurde alfo barin bestehen, zuwörderft in ben reichen Beziehungen bes Lebens und ber Geschichte eine möglichft große Anzahl fittlicher Werthbeftimmungen ober Urtheile, welche als folche einem Jeben bekannt find, zu fammeln; ein unendliches Weichaft, aber nicht in höherem Grade, ale 3. B. bas ber psindologischen Unalpse, welche mit ben Thatsachen bes Bewuftseins niemals fertig werben wirb. Befchränft man fich aber, wie Berbart, auf Die Analufe ber porbandenen philosophischen Werte, fo entsteht baraus eine boppelte Gefahr. Ginerfeits enthalten biefelben bie in ber Erfahrung gegebenen fittlichen Urtheile nicht rein und objeftiv, fondern bereits nach bestimmten Wesichtspuntten aufgefaßt, und zweitens murbe eine folche Analpfe eine vollständige bistorische Kritif vorans feten, benn bie Meinungen ber Philosophen außer bem biftorifchen Busammenhang betrachtet werben ftets fchief und fchwantend erscheinen. Namentlich biefer lette Umftand tritt in ber ana litischen Beleuchtung bes Naturrechts und ber Moral auffallend bervor und hat ihrem Berfaffer ben Bormurf Trendelenburge') jugezogen, bag er in Arift. Ethit nicht eindringe; was er über fie im Borbeigebn fage, fei eine Reibe von Migverftanbniffen. "Migverftanbniffe bleiben ba nicht aus, wo Begriffe aus bem eignen Bufammenhang geriffen und an bem fremben eines vorgefaßten Sufteme gemeffen werben."

Nun ist gerade die Arist. Ethis das vorzüglichste Beispiel für die analytische Behandlung dieser Wissenschaft. Arist. versolgt die Tugenden in den verschiedenen Formen und Gestalten, in denen sie im Leben sich verwirklichen und das Urtheil der Menschen auf sich lenken. Analogie und Industrion, die Helsenschleser der Analyse, sind die von ihm besonders angewandten Mittel?). Aber so groß der Reichthum seiner vortrefslichen Beobachtungen über die sittlichen Berhältnisse ist, so wenig erhebt Arist. selbst den Anspruch dieselben auf bestimmte Realprincipien zurückzeschlutzu haben. Ja, er schwantt sogar in Betreff der Ansicht, daß das, was meralisch gut und was gerecht ist, nicht von Natur, sondern nur durch Gesetz und Gewehnheiten bestimmt sei. Die in seinem Werke ausgestellten Sätz gewährten, sagt er, seine genügende Gewischeit, da sie nur von einer Mehrheit von Fällen und Beobachtungen hergenommen wären. Bon diesem Standpunkte

<sup>1)</sup> Derbart's praftifche Philosophie und Die Ethif ber Alten. Aus ben Abhandlungen ber Königl. Afademie ber Biffenschaften. Berlin, 1856. p. 32. Bgl. 3. D. Sichte, Spftem ber Ethif. I. Leipzig, 1850. S. 354. Anmerkung.

<sup>2)</sup> Bgl. Sartenflein, Ueber ben wiffenschaftlichen Berth ber Arift. Ethit. Berichte ber Königl. Gachfischen Gefellicaft ber Biffenschaften. 1859. S. 67.

<sup>3)</sup> Ι. 1. τα δε κακά και τα δίκαια τοσαύτην έχει διαφοράν και πλάνην ώστε δοκείν

ans, auf welchem man bie wesentlichsten Typen ber sittlichen Sandlungen nach einanber poriibergieben fieht, bilbet bie Arift. Ethit auch beute noch bie Grundlage aller ethischen Untersuchungen. Insbesonbere aber barf bier keinenfalls ilbergangen werben, was Arift. über bie Gerechtigkeit lehrt; wir werben barin bie Reime all ber verschiebenen Auslegungen bes Rechtsbeariffs finben, welche fich bis auf herbart geltend gemacht haben, unter benen die Trennung bes Naturrechts von ber Moral bie entscheidenbste war, freilich ben Knoten gerhauend, fratt ihn gu löfen. Un bie Spige seiner Untersuchungen über bas dixorov im 5. Buch C. 2 ftellt Arift. Die Zerspaltung bes Begriffs in das Gesegmäßige (To vourpor) und das Gleiche (To icor), welches lettere wir burch bas gewöhnliche suum euique ausbruden fonnen. Gefet ift alles, was von ber gefetgebenben Macht im Staate bestimmt ift und jebe berartige Handlung nennen wir gerecht'). Da nun bie Gefete nicht blog bie Gerechtigfeit, fonbern alle anbern Tugenben vorschreiben, fo ift eine ihnen gemäße Sandlungsweise eigentlich ber Inbegriff aller Tugenden, jeboch mit bem Unterschiebe, bag diese Tugenden nicht an fich, sondern in Beziehung auf andere betrachtet werben"). Diese Begiehung auf Andere hat die erfte, allgemeinere, Art ber Gerechtigkeit mit ber zweiten, ber Gerechtigkeit im engern Sinne, welche fich auf bas loov bezieht, gemein's). Die lettere gerfallt wieder in zwei Unterarten: Die eine bezieht fich auf die bem Berbaltnif ber Burbigfeit entforechende Bertheilung ber Guter unter die Mitglieder eines Gemeinwesens; bie andere dioe Jutien, hat die Berhandlungen und Berträge (συναλλάγματα) zum Gegenstande und gleicht das Unrecht aus, welches durch Berletzung berfelben erfolgt"). Das Wertzeng biefer ift ber Richter. Nach einem andern Gesichtspunkte, nämlich bem Breise ihrer Anwendung, unterscheibet Arift. bann noch die hausliche von ber burgerlichen Gerechtigfeit und macht in Betreff ber letteren bie mefentliche Trennung in Ovornov und in vourzov; jenes habe überall biefelbe Kraft und entstehe nicht durch Uebereinfunft ber Menschen, Dieses aber werbe erft bann als Pflicht angesehen, nachbem man über gewiffe Gefete einig geworben fei').

νόμω μόνον εἶναι, Φύσει δὲ μή. — ἀγαπητὸν οὖν περὶ τοιούτων καὶ ἐκ τοιούτων λέγοντας παχυλῶς καὶ τύπω τὰληθὲς ἐνδείκνυσθαι, καὶ περὶ τῶν ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ καὶ ἐκ τοιούτων λέγοντας τοιαῦτα καὶ συμπεραίνεσθαι.

c. 3. τά τε γὰς ὡςισμένα ὑπὸ τῆς νομοθετικῆς νόμιμά ἐστι, καὶ εκαστον τούτων δίκαιον εἶναι Φαμέν.

<sup>2)</sup> c. 3. αὕτη μὲν οὖν δικαιοσύνη ἀξετή μέν ἐστι τελεία, ἀλλ' οὐχ άπλῶς, ἀλλὰ πρὸς ἕτερον.

<sup>3)</sup> c. 4. ἄμΦω γὰς ἐν τῷ πςὸς ἕτεςον ἕχουσι τήν δύναμιν.

<sup>4)</sup> c. 6. 7. Bgl. Partenftein, wiffenschaftlicher Berth ber Arift. Ethit p. 75.

<sup>5)</sup> c. 10. τοῦ δὲ πολιτικοῦ δικαίου τὸ μὲν Φυσικόν ἐστι τὸ πανταχοῦ τὴν αὐτὴν ἔχον δύναμιν καὶ οὐ τῷ δοκεῖν ἢ μὴ, νομικόν δὲ ὁ ἐξ ἀξχῆς μὲν οὐδὲν διαΦέζει οὕτως ἢ ἄλλως, ὅταν δὲ Θῶνται, διαΦέζει.

Bas ift in biesen Begriffsbestimmungen als richtig anzuerkennen? und was vermiffen wir an benfelben? Das allgemeinste Merkmal am Begriffe bes dizzoo, bag es fich nämlich auf unfer Berhältniß zu Anderen bezieht, wird von Arift. ausdrücklich als Gattungsbegriff für alle einzelnen Arten hervorgehoben. Aber auf die Natur biefes Berhaltniffes fommt es am wesentlichften an. Sier ift nun bas vouluov, bie gefetimäßige Sanblungsweife, offenbar meiter, aber auch weniger bestimmt gefaßt, als die Legalität des neueren Naturrechts. Das vouluor enthält alle Tugenden und was entscheibend ift, es beschränft sich nicht auf solche Sandlungen, welche erzwungen werben fonnen. Der ichroffe Gegensat zwischen ber außerlich gerechten Sandlung, Die bem Gefete nicht guwiber ift, und ber tugenbhaften Wefinnung ift bier noch nicht gum Ausbruch gefommen, wohl aber im Reime vorhanden. Denn ber Begriff bes vouos hatte nur folgerecht entwickelt werben brauchen, fo mare er gleichfalls in jenen Gegenfatz gerathen. Allein bei Arift. suchen wir vergeblich nach Aufflärung über Entstehen und Inhalt ber Gefete. Er nimmt als felbstverftanblich an, daß ihre Borichriften alle Tugenden enthalten; aber wie wenn das einmal nicht der Fall ift? wenn irgend etwas Ungerechtes in ihnen geboten wirb? ware es bann noch gerecht, bem Gefete folgend bas Ungerechte gu thun? Diefer Möglichfeit fann fich Urift. felbft nicht verschließen: find die Gefete vollfommen, fagt er, fo find ihre Gebote und Berbote ber Natur ber Tugenben gemäß; find fie fahrläffig und obenhin entworfen, fo ift biefes weniger"). Offenbar ware hier ber Ort gewesen, die verbindende Rraft der Gesche überhaupt zu untersuchen, was folgerecht auf bie Quelle berfelben und auf bie 3bee bes Rechts hatte führen muffen. Statt beffen wird erft mehrere Kapitel später ber Unterschied zwischen bem dinasov Ovornov und vournov aufgestellt, welcher wie befannt icon von ben Cophiften entbeckt war und im Platon. Gorgias in feinen ichrofiften Folgerungen blosgelegt wird. Das Kennzeichen bes Ovorzov ift nach Arift. seine Allgemeinheit, feine bei allen Bolfern und unter allen Berhaltniffen verbindliche Kraft; eine Begriffsbeftimmung rein formeller Urt, welche bem oberften Grundfat ber Kant'ichen Ethif, ber gu einer allgemeinen Gefetgebung tauglichen Marime unferes Sanbelns, ben Urfprung gegeben haben konnte. Bon ihm unterscheibet fich bas vourzov baburch, daß es Regeln voranssett, über welche bie Menschen unter fich einig geworben finb. Daburch fcheint wiederum gurudgewiesen gu merben auf bie σοναλλάγματα, auf welche fich bie διαμισσύνη διορθωτική bezieht und welche in freiwillige und unfreiwillige eingetheilt werben. Allein weber ift bas Berhältniß ber νόμοι und συναλλάγματα zu einander unterfucht, noch auch die Frage erledigt, burch welche fittlichen Beweggründe die Menichen bagu tommen fich unter einander über Berträge und Gefete gu verftanbigen. Der follte Arift. überhaupt feine fittlichen Grundlagen bes burgerlichen Rechts anzunehmen geneigt fein? Man tonnte es barans ichliegen, bag er ben Rugen als Zwed beffelben berührt, c. 10: 72 de κατά συνθήκην και το συμφέρον των δικαίων ομοιά έστι τοις μέτροις. Doch die Wahrheit wird barin liegen, bag es überhaupt nicht im Plan feines Werkes begründet war nach ben Quellen ber Rechtsibee zu fragen; ja man fann fogar behaupten, baß ihm bas Bewuftfein ber Nothwendigfeit einer folden Ibee, auf welcher alle Rechtsfatzungen als auf ihrem ewigen Fundamente ruben, noch gar nicht aufgegangen war. Die gange Staatslehre bes Arift. ift ein Beweis bafür.

<sup>1)</sup> c. 3. όςθως μεν ό κείμενος όςθως, χεῖζον δ'ό ἀπεσχεδιασμένος.

Benn die neueren Naturrechtslehrer den Staat einseitig als Nechtsanstalt auffassen, so tritt dieser Gesichtspunkt in der Aristot. Politik über alle Gebühr zurück; wosür es wohl keiner Belegstellen bedarf. Es ist deshalb nur in sehr beschränktem Sinne wahr, wenn Trendelendurg behauptet, Herbart's Fortschritt gegen die neueren seit Ehristian Thomasius eingeschlagenen Nichtungen, welche Moral und Naturrecht trennen, sei eigentlich nur eine Nücksehr zu der die Ethik und Politik einigenden Anschaung der Alten, namentlich des Arist. (Trendelendurg, Herbart's praktische Phisosophie, Berlin 1856, S. 33.). Arist. konnte die Nechtsidee nicht auf sittlicher Grundlage sinden, weil er, wie gesagt, überhaupt keine Nechtsidee hat und kennt, weil er Geset und Necht als etwas thatsächlich Borhandenes hinnimmt, ohne nach seinem Quell und Ursprung zu fragen. Wer das rüber noch zweiselt, möge die Aussichrungen im 1. Buche der Politik dei Gelegenheit der Sklaverei über das Herrschen und Beherrschtwerden vergleichen. Auf die Frage, ob die Sklaverei gegen die Natur (also doch gegen das dienen vergleichen. Auf die Frage, ob die Sklaverei gegen die Natur (also doch gegen das dienen auch nützlich und trete überall in der Natur hervor. Auch über den Unterschied zwischen swischen such dieserde über Rechte und ihr gegenseitiges Berhältnis ist keine Klarbeit zu sinden.

Nun lehrt ein Blick auf die Entwickelung der griechischen Staaten, daß Arift., bessen ganze philosophische Richtung eine empirische war, die Rechtsidee in ihrer Reinheit gar nicht erfassen kounte. Das Necht genoß weder in der Birklichkeit noch in der Bissenschaft eine selbstständige Stellung; es hatte nicht seine eigenen Organe und war von Berwaltung und Regierung des Staates nicht scharf getrennt. Dieses geschah erst in Rom, und als im 17. Jahrhundert in Deutschstand das römische Recht wieder zu höchster Geltung gelangte, so war damit die äußere Beranlassiung gegeben, auch in der Theorie das Naturrecht als selbstständige Wissenschaft zu behandeln.

Jeboch lagen in dem Arift. Spfteme auch innere Gründe, warum es zur Rechtsibee nicht burchdringen konnte, nämlich die Mangelhaftigkeit des Princips, welches die Glückseligkeit war, und die Einseitigkeit der analytischen Methode, von welcher es sich nicht freimachen konnte. Beis des hat Herbart vermieden, indem er sowohl die wahren Erkenntnißgründe aufsucht, als auch von diesen auf shnthetischem Wege weiter zu den Realprincipien sortschreitet. Durch die vorbereitende Betrachtung der Aristotelischen Lehre, in welcher nach Trendelenburgs Meinung die sittliche Aufsfassung des Staates und Rechts weit vollkommener ausgeprägt ist als bei Herbart, ist uns nunsmehr der Boden geednet um zu der Rechtslehre des Letztern zu gelangen. Wir wollen diese Schritt sür Schritt aus seinen beiden Hauptwerken entstehen sehen, indem wir bei jedem wesentslichen Punkte Halt machen, um eigene Einwürfe dagegen zu erheben oder fremde zu beurtheilen.

Welche Wichtigkeit Herbart im Allg. der richtigen Erforschung der Erkenntnißgründe beilegt, haben wir bereits gesehen. Sie sind auch für die Ethik Quelle alles Wissens, sie sind das Fundament, welches sorgfältig und fest gelegt sein muß, wenn das Gebäude sicher stehen soll. Ueber das Verhältniß der Erkenntnißgründe zu den Nealprincipien möge es — bei der Wichtigkeit dieses Punktes — gestattet sein noch die Erklärung Schopenhauers (die beiden Grundprobleme der Ethik, Leipzig 1860, p. 136) anzussühren: "Das Princip oder der oberste Grundsatz einer Ethik sift der kürzeste und bündigste Ausdruck für die Handlungsweise, die sie vorschreibt oder, wenn sie keine imperative Form hätte, die Handlungsweise, welcher sie eigentlichen moralischen Werth zus

erkennt. Es ist mithin ihre durch einen Sat ausgedrückte Anweisung zur Tugend überhaupt, also das o'te der Tugend. — Das Fundament einer Ethik hingegen ist das diote der Tugend, der Grund jener Berpflichtung oder Anempsehlung oder Belodung, er mag nun in der Natur des Menschen, oder in äußern Beltverhältnissen oder worin sonst gesucht werden." Wenn es sich nun zeigen sollte, daß die Begründung des Rechts keine andere ist als die der Ethik, daß vielmehr beide aus derselben Quelle stammen, so wird daraus zu schließen sein, daß sie auch ein gemeinsames Princip haben oder, wosern man mehrere Principien der Ethik sindet, das des Rechts mit den übrigen in derselben Reihe liege. "Bo Einseitigkeit der Ansicht die Behandlung einer Wissenschaft beherrscht, da nuß man unrichtige Begründung erwarten; denn in der Angabe der Gründe such beit geder die Behandlung im vorans zu rechtsertigen. — Die Analyse soll auf die wahren Gründe der praktischen Philosophie zurückweisen. Damit sie dieß vermöge, nuß man vor Allem Naturrecht und Moral beisammen sehen." (Hral. Bel. §. 34.)

### I. Begründung ber Gthif.

Um bei ber Berichiebenheit ber Meinungen einen ficheren Unfer gu haben, ift es wesentlich. bag wir guborberft Berbart's eigene, auf fonthetischem Bege gewonnene Begründung ber Ethit fennen lernen'). - Das Problem ber Ethit ift, ben mabren Unterschied zwischen gut und ichlecht gu lebren. In biefen Ausbrücken bes Beifalls und bes Tabels urtheilt man über Anbere im Befprach und Beber über fich felbft im Gemiffen. Die Berichtigung folder Urtheile ift ber eigentliche Beruf ber praftischen Philosophie. Nicht bag fie felbst in jebem vorliegenben Falle bas Urtheil fprache; fie macht aber urtheilen und zwar baburch richtig urtheilen, bag fie ben Wegenfrand richtig, b. h. jur volltommenen Auffaffung barftellt. (G. 4.) Diefer Gegenfrand bes Urtheile icheinen gunächft bie menschlichen Sandlungen gu fein; allein fie find nur bie, von manderlei Rebenumftanben begleiteten und baburch trugerifden Mengerungen bes Bollens. Aber nun fragt fich weiter, auf welche Geite, Eigenschaft ober Bethätigung bes Willens fich bas Urtheil zu richten hat. 1. Sollen wir ihn beurtheilen nach feinem Objeft? Allein "wenn etwas insofern ein Gut ift, wiefern es begehrt und angestrebt wird: fo liegt ber lette Grund feiner Borguglichfeit eben in biefem Begehren und Unftreben felbft. Aber bie Gute biefes Begehrens, fein Borgug vor jedem ichlechten Begehren follte ibm von biefem Gute fommen? Go breben wir uns im Rreife." (G. 5.) Bird alfo ber Bille felbft Gegenstand eines Urtheils, fo muß biefes frei von Begehrung, willenlos fein, um ihn richtig zu schätzen. In biefen Tehler gerieth ber Berfuch, die Sittenlehre als Guterlehre ober als Tugendlehre gu behandeln. Dber foll ber Bille 2. nach einem außer ober in ihm vorhandenen Gefete beurtheilt werben, welchem er fich

Dem Folgenden liegt die Allgemeine praktische Philosophie zu Grunde. Bas aus andern Schriften Perbart's hierher gehört, wird bei der Kritik hinzugesügt werden. Ein möglicht getreuer Anschluß an Perbart's Gedankengang und Borte ist durch meine Aufgabe geboten; doch mag bei seiner gedrängten, mitunter fast dunkeln Schreibart schon hier auf folgende erklärende Berke verwiesen sein: Partenstein, die Grundbegriffe der ethischen Bissenschaften, Leipzig 1844. Trendelendurg, Herbart's praktische Philosophie und die Ethik der Alten, Berlin 1856. Thilo, die theologistrende Rechts- und Staatslehre, Leipzig 1861. Allihn, die Grundlehren der allgemeinen Ethik, Leipzig 1861.

unterwirft? Dann würbe er im ersteren Falle einem fremben Willen gehorchen, "worans bloße Dienstbarkeit entstehen müßte, wosern nicht die Antorität nach schon vorausgesetzten sittlichen Begriffen veredelt würde." Im andern Falle aber, wenn das Gesetzten ursprünglich und innerlich bindendes ist, ergäbe sich eine Spaltung des Willens in dem Wollenden selbst, ein gehorchender, ein gebietender Wille, wobei der Vortritt des einen vor dem andern in demselben Subjekte unserklärlich bleibt (S. 9). Dieß war das Versahren der Pflichtenlehre, welche eben so wenig wie Güters und Tugendlehre eine Würde des Willens erreicht.

Wenn nun beide Wege, welche von der Betrachtung eines wirklichen Willens, der sich stets als strebend nach einem Gute oder als gehorsam gegen ein Gesetzgeit, ausgingen, nicht zum Ziele, nämlich zu einem Urtheil über den Willen führten, so bleibt nur übrig, von den Bedingungen seiner Wirklichkeit ganz abzusehen und nur sein Bild der willenlosen Betrachtung vorzushalten. "Das Bild des Willens ist gebunden nach Art der Vilder, an das willenlose Urtheil, das in dem Auffassenden hervortritt." (S. 11.) So kann Zeder das Bild seines eigenen Wollens auffassen und sein Urtheil darüber vernehmen. In diesem Urtheil, wenn es fort und fort regsam ist, liegt zugleich die bindende Kraft für das Wollen und Handeln.

Aber bie Ethit will auch bas richtige Urtheil über bie Beschaffenheit bes Willens (im Bilbe angeschaut) erweden. Ber fagt une, ob ein Bille, ben wir vorstellen, fittlich gut ober schlecht fei? Belche Bedingungen find zu erfüllen, bamit bas Urtheil, welches über ben vorgeftellten Billen ergeht, ein untrligliches fei? "Um ben icharfen Unterschied zwischen Geschmad und Begierbe ift es bier zu thun. - Es tritt fogleich bervor: bag Begierbe bas Runftige fucht, ber Geschmad aber über bas Borliegenbe beftimmt." (G. 12.) Die erfte Bebingung alfo ift: "bas Borgestellte im Geschmacksurtheil muß vollendet, ungehemmt, vorgestellt werben; baburch unterscheibet es sich von bem gegen bie Bemmung aufftrebenben Begehrten." (G. 17.) Roch immer jedoch ift unerklart, auf welche Weise bas Urtheil ju bem ohne hemmung vorgestellten Willen hinzutritt? Ober liegt es vielleicht untrennbar in ihm, wie fich bas Gefühl von Luft und Schmerz von bem Gefühlten felbft nicht absondern läßt? Allein eben baburch ift bas Borgeftellte im Geschmackeurtheil geschieben von bem Angenehmen und Unangenehmen: biefes fann nur im Gefühl felbst ergriffen, jenes aber muß auch ohne Beifall ober Mißfallen, lediglich als Gegenftand ber Erfenntnig, rein theoretisch vorgestellt werben fonnen (S. 18). Wie aber ift es möglich, bag ein und berfelbe Gegenftand bas eine Mal gleichgiltig läßt, bas andere Mal ein beftimmtes Gefchmadsurtheil bes Beifalls ober Diffallens nothwendig hervorruft? 3m erfteren Fall werben nur bie Elemente, aus benen er gusammengesett ift, einzeln angesehen, im anberen bagegen in ihrem gegenseitigen Berhaltnig. "Die Materie ift gleichgiltig, bie Form bagegen ber afthetischen Beurtheilung unterworfen" (S. 18). "Es ift befannt, bag (in ber Dufit) feinem ber einzelnen Tone, beren Berbaltnig bas Intervall bilbet, für fich allein nur bas Minbefte von bem Charafter gufommt, indem fie gufammen flingen."

Diese willenlosen Werthbestimmungen, welche von ber bloßen Betrachtung ihres Gegenstanbes abhängen, heißen ästhetische Urtheile. Dieselben können nur über Berhältnisse ergehen; und es ist die nothwendige Probe ihrer Richtigkeit, daß der Werth der Berhältnisse verschwindet, sobald man die Glieder vereinzelt; hingegen wieder hervortritt bei erneuerter Zusammenfassung (Anal. Bel. S. 217). Da ihre wesentliche Eigenschaft barin besteht, daß sie unmittelbar geistig vorgebildet und vernommen werden, ohne der sinnlichen Anschauung, oder der zufälligen Thatsachen des Bewußtseins zu bedürsen: so können wir das, was uns vorschwebt (sammt dem nothwendig hinzutretenden Urtheile) gern mit dem edeln Namen einer praktischen Zdee benennen (Allgemeine praktische Philosophie, S. 30). Diese willenlosen Urtheile sind die Ersenntnißgründe der praktischen Philosophie; es wird darauf ansommen, sie vermittelst der geeigneten Methode auf ihre einsachsten Ausdrücke zurückzusühren; in welcher Form sie dann als die wahren (Neals) Principien der Ethit zu gelten haben (Anal. Bel. S. 217). Die genauere Betrachtung der möglichen einsachen Billensverhältnisse, welche von dem einzelnen Menschen ausgeht und erst nach Erschöpfung der in demselben möglichen Zusammenstellungen des Willens zu den gegenseitigen Berhältnissen verschiedener Willen fortschreitet, ergiebt nach Herbart fünf praktische Ideen, welche das gesammte ethische Gebiet beherrschen, nämlich die Idee der innern Freiheit, der Bollsommenheit, des Wohlswollens, des Rechts und der Villigkeit.

Die Begründung ift für jede Bissenschaft, also auch für die praktische Philosophie basselbe, was die Bordersätze im logischen Schlusse sind. Sollte in ihnen irgend eine undewiesene Boraussetzung, irgend ein wenn auch versteckter Fehler enthalten sein, so würde das ganze auf diesem Grunde aufgeführte Gebäude zusammenstürzen. Im entgegengesetzten Falle, wenn in der That der Quell aller ethischen Erkenntniß in den willenlosen Urtheilen über die Berhältnisse menschlicher Billensbestredungen zu suchen ist: dann können wohl im Einzelnen bei Aufsuchung dieser einfachsten Berhältnisse und ihrer Zusammenstellung in eine geschlossene Reihe Fehler begangen werden, das Ganze wird dadurch nicht erschüttert. Bevor wir daher auch nur den geringsten Schritt nach unserem eigentlichen Ziele vorwärts thun, ist es erforderlich die Einwände, welche gegen Herbart's Begründung der Ethist erhoben worden sind oder erhoben werden möchten, einer Prüfung zu unterziehen. Gelingt es sie zu widerlegen, dann sind alle späteren Ausstellungen nur noch Gegenstand eines friedlichen Schauturniers, nicht mehr eines ernsten Kampses.

Die Begründung ist es, wodurch ein System sein eigenthümliches Gepräge, ja seinen Ramen erhält. So war die Ethif bis auf Herbart entweder Tugend oder Giter oder Pflichten lehre, je nachdem die Annahme verschiedener Erfenntnißgründe auf einen von diesen Begriffen als den obersten hinführte. Indem nun Derbart zu der Einsicht gelangte, daß die ästhetischen Urtheile als Quell der Erfenntniß über das Sittliche gelten müßten, gestaltete sich ihm die prattische Philosophie zu einem Theil der allgemeinen Aesthetist'). Ueber das Berhältniß dieses Theils zum Ganzen hat er sich am ausssührlichsten in seinem "Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie" (Werke Bd. I.) geäußert, welches zum ersten Male 5 Jahre nach der Allgemeinen praktischen Philosophie, nämlich 1813 erschien und noch zu des Berfasser Lebzeiten 4 Aussagen ersuhr. Die Ausgabe der allgemeinen Aesthetit wird darin (§. 81) solgendermaßen bestimmt: "Das Schöne

<sup>1)</sup> Benn man bas erfte Buch von Kant's äfthetischer Urtheilskraft vergleicht, so wird man nicht zweiseln, baß herbart burch baffelbe zu seinen Ansichten geführt ift; eine historische Beziehung, welche Trendelenburg (herbart's praktische Philosophie, S. 16) übersehen zu haben scheint. Freilich weicht Kant in dem wesentlichen Umfande ab, baß ihm das Gute nicht unter die Autorität der äfthetischen Urtheile fällt (§. 1). Ueber die Lethteren giebt Näheres Bolkmann, Grundrift der Psychologie, 1836, S. 257.

und Sägliche, insbesonbere bas Löbliche und Schanbliche, befigt eine ursprungliche Evibeng, vermoge beren es flar ift, ohne gelernt und bewiesen zu fein. Allein die Evideng burchbringt nicht immer bie Nebenvorstellungen, welche theils begleitent, theils von jenem felbft verurfacht, fich einmischen. Daber bleibt es oftmals unbemerkt. Es bebarf also berausgehoben und in urfprunglicher Reinheit und Bestimmtheit gegeigt ju werben. Diefes vollständig ju leiften und bie, theils unmittelbar gefallenben, theils burch bie Aufgabe, bas Miffallenbe zu meiben, berbeigeführten Mufter Begriffe (3been) geordnet gufammenguftellen, ift bie Cache ber allgemeinen Alefthetik." Indem bas Schöne von anderen Begriffen, welche auch ein Borgieben und Berwerfen ausbruden, namentlich bem Ungenehmen und Unangenehmen, bem Nüblichen und Schablichen') fich als etwas Bleibendes von unleugbarem Werth hervorhebt, scheibet fich aus bem übrigen Schönen bas Sittliche heraus als basjenige, was nicht bloß als eine Sache von Werth befeffen wirb, fonbern ben unbedingten Berth ber Berfonen felbft beftimmt (g. 83). Damit ftimmt überein, was icon in ber praftischen Philosophie (S. 21) gesagt war: "Nur bas baben bie übrigen Theile ber Aefthetif, wenn man will, vor ber Sittenlehre voraus, bag fie ben Unfolgfamen gang abweifen fonnen. Der folechte Dichter, fagt bie Boetif, foll nicht bichten. Aber bat es einen Ginn gu fagen; ber ichiechte Menich foll nicht wollen?"

Bei erfter und oberflächlicher Betrachtung icheint biese Auffaffung bes Ethischen soviel Ungewöhnliches zu enthalten, namentlich aber trat fie ber feit Kant üblichen imperativen Form fo fdroff entgegen, daß fich bald nach ihrer Beröffentlichung vielfacher Wiberfpruch gegen bie Unterordnung der Sittenlehre unter die allgemeine Aesihetik, gegen ihre Gleichstellung mit der Boesie, Malerei, Blaftif u. f. w. erhob. Es lag nabe ju fragen, ob eine Biffenfchaft, welche bas Sochfte im Menichen jum Gegenftand ber Erfenntnig bat, welche von je ber im engften Bunbnig mit ber Religion aufgetreten ift und uns ben Weg jur Geligfeit weifen foll, auf gleiche Stufe treten, burch die Gemeinschaft bes Princips und ber Methobe verbunden fein barf mit Biffenschaften, welche felbit bei ber ernsteften Auffassung boch immer bas mit ben Sinnen gu Empfangenbe und für bie Ginne Birffame jum Gegenftanbe baben. Dag biefer lettere Untericied Berbart nicht entgangen ift, feben wir aus ber Allgemeinen praftifchen Philosophie G. 20, wo er, bie Berhältniffe von Willen mit benen von Tönen vergleichend fagt: "Der einzige Unterschied ergiebt fich von felbit, bag ber Mufifer nur nothig bat, bie Tone erflingen gu laffen, um bie Berhaltniffe vorzulegen; hier aber zu gleichem Zwed Begriffe von Willen mit fpeculativer Borficht werben au bestimmen fein, ba biefe Berbaltniffe nur im Denken, nicht finnlich, vernommen werben fonnen." Aber gegen ben allgemeinen Borwurf die Ethit burch Gleichstellung mit Boefie und Mas lerei zu entwürdigen, blieb Berbart nicht geschütt weber burch die ftrenge Schluffolge, in welcher feine Sonthefe gu ihren Ergebniffen gelangt, noch burch bie warme und begeifterte Darftellung, in welcher die hohe und unvergleichliche Burbe bes Sittlichen ihren entsprechenden Ausbrud findet, noch endlich burch die ausbrückliche Wiberlegung jenes Borwurfs, welche im neunten feiner Briefe uber bie Freiheit bes menichlichen Willens (Berfe Bb. IX) enthalten ift. "Bur Benuge, um nicht zu fagen jum Ueberbruff, ift gegen mich ber Bormurf wegen Begrundung ber praftifchen

<sup>1)</sup> Raberes über biefe Begriffe bei Bartenftein, Grundbegriffe, G. 8 ff. Allibn, Grundlebren, §. 24 ff.

Philosophie auf äfthetischen Urtheilen wiederholt worden" (S. 375). Indem wir bas, was über ben fittlichen Gehalt ber Poefie und über ben in ber Wirflichfeit häufigen Wiberftreit zwifchen bem Sittlichen und irgend einem Aefthetischen von anderer Art mit hinblick auf Plato's befannten Ausfall gegen bie Dichter und bie auch von Schiller anerkannte Wefahr afthetischer Sitten gefagt wird, hier übergeben, beschränfen wir uns auf die Mittheilung beffen, worin Berbart felbft ben Rern und die eigentliche Ursache bes in Rebe ftebenben Migverftandniffes erfennt. Es ift junachft bie Bermischung von äfthetischem und moralischem Urtheil. Benes ergeht nur über ein einzelnes Willensverhältniß, abgesondert von allen übrigen; es reicht also allein nicht bin ben Werth einer Person ober eines anderen gusammengesetten Aunstwertes gu bestimmen. Defhalb ift es eine nothwendige, in Berbart's Cthit ausbrucklich und oft betonte Forderung, daß "ber gange Menich nicht nach einer, sondern nach allen praktischen Ideen, und nicht nach einzelnen pflicht mäßigen ober pflichtwidrigen Entschlüffen und Sandlungen, fondern nach feinen angenomme nen Gitten und Grundfaten muß beurtheilt werben, wenn man ein moralifches Urtheil über ihn fällen will. Bei biefem liegen bie afthetischen Urtheile gu Grunde; aber ber Grund eines Thurms ift nicht beffen Spite, und eben fo wenig ift burch ein afthetisches Urtheil icon bas moralische vollständig gegeben". (IX. S. 377. Bgl. Ginleitung in die Philos. Bb. I. S. 143.) Ift nun in Diefer Bermechfelung bem Begriff bes Alefthetischen ein zu weiter Umfang gegeben, inbem man ihn auf ein aus vielen Berhaltniffen Bufammengefettes übertrug, fo hat man ihn andererfeits wieber gu eng gefaßt, indem man ibn gleichbebeutend mit bem Begriffe ber Runft nabm. hierauf erwibert Berbart: "Bas ift benn früher ba, bas Aefthetische ober bie Runft? Bas reicht weiter? Wo bleibt Die schone große Natur? - Wenn nun bas Aefthetische sich nicht will in lauter Runft einengen laffen: fo wird man fich icon gefallen laffen muffen, bag fittliche Schönheit und fittliche Größe und beren Gegentheile fich unter anderen auch in folchen Charafteren und Individuen finden, Die in ihrem Leben nie ein Gebicht gelesen haben ober zu lesen Luft haben." (S. 376.)

Die aussiührlichste Kritit ber Ethik Herbart's ist in Trenbelenburg's mehrsach erwähnter Abhandlung enthalten'). Während es jedoch als die Hauptaufgabe einer solchen Kritit gelten dürfte, gerade bei der Grundlegung der Bissenschaft Schritt vor Schritt den Schlüssen des Phissosphen zu folgen, hat der Verfasser seine Bassen besonders gegen die Anwendung des Princips bei Ansstellung der fünf praktischen Ideen gerichtet. Er sucht vor Allem nachzuweisen, daß Herbart in einseitiger Betonung der Form dem Ethischen keinen Inhalt zu geben vermöge (S. 26 ff.), und glaubt diesen Tehler darauf zurückzussühren, daß Herbart im Anschluß an Kant den Unterschied des Guten und Bösen auf den Willen allein beschräuse. "Ohne Frage — wird S. 27 gesagt — bleibt die Gesinnung des Willens die tiefste Bedingung des Guten, aber ohne die richtige Einsicht und die von Gesinnung und Einsicht getragene Darstellung und Ausführung ist das Gute voll und ganz doch nicht da." Es ist hier offendar nicht von dem Begriff oder der Idee des Guten die Rede, sondern von seiner Berwirklichung in der Bersönlichkeit, also von der Tugend?).

<sup>1)</sup> A. Trendelenburg, Derbart's praktische Philosophie und die Ethik ber Alten. Aus den Abhandlungen ber Königl. Akademie. Berlin, 1856.

<sup>2)</sup> Bgl. Bartenftein, Grundbegriffe, G. 31-33.

"Die Tugend ist in der Reihe der sittlichen Begriffe nicht der erste, sondern er entsteht, indem die Einheit der Person zur Gesammtheit der praktischen Ideen hinzugedacht wird" (Analytische Beleuchtung §. 122). Auf sie also richtet sich das moralische, nicht das ästhetische Urtheil, und so sinden wir uns auf die eben abgethanen Bemerkungen zurückgewiesen. Wenn aber Trendelendurg selbst die Gesinnung des Willens "als die tiefste Bedingung des Guten" anerkennt, so ist damit zugestanden, daß, wenn man das Princip des Sittlichen sinden will, man offenbar von der Betrachtung des Willens, nicht aber von irgend einer in die Erscheinung tretenden Handlung ausgehen nuß.

Und indem wir foldbergeftalt immer und immer am Willen festgebannt bleiben, fo fann boch nicht eine theoretische Untersuchung über sein Dafein und seine Natur Aufschluß ertheilen über bie Werthbestimmungen, welche ben einzelnen Willensaften gebühren. Berbart nennt es ben allgemeinen Fehler ber Buters, Tugends und Pflichtenlehren, bag fie "nichts fennen als ben Willen und ihn auf irgend eine Beise zu feinem eigenen Regulativ machen möchten. Um babin ju gelangen, muftern fie feine Begenftanbe, verfeten in bie ihm entsprechenben Befühle, graben nach seinen Quellen und forschen nach seinen erften und letten Meugerungen. Es ift immer nur Bille, aber feine Burbe bes Billens, was erreicht wirb." (Allgem. praft. Philosophie VIII. S. 9.) Wollte man aber bennoch burch eine theoretische Erforschung bes Billens bas gewünschte Biel ju erreichen hoffen, fo murbe bie erfte Folge fein, bag von einer Unabhängigkeit ber Ethik nicht mehr bie Rebe fein kann, bag vielmehr ihre gange Begrundung auf einem früher zu erforichenben Gebiete, nämlich bem ber Metaphhfif und ber Bibchologie, gefucht werben mußte. Daburch nimmt eben Berbart's Ethit eine völlig eigenthumliche Stellung ein, daß fie ihre Principien in eigener Alarheit besitt, um nicht auf die Bollenbung fo schwieriger Biffenichaften wie Metaphhift und Pfpchologie warten zu milfen. "Mag Jemand bas wirkliche Geschehen (im Innern ber realen Befen) noch fo fehr verkennen; mag er auch immerhin bas scheinbare Geschehen im Raume für ein wirkliches halten: fo hat boch bieß keinen Ginfluß auf bie ursprüngliche Werthbestimmung ber Gesimmungen und Handlungen" (Anal. Bel. VIII. S. 223, ferner S. 6. S. 37). Die Forberung und Anwendung einer pipchologischen Begründung ift es baber auch nach seiner Ansicht, welche sowohl Spinoza als Kant irre geführt hat, indem fie bie fittlichen Grundbegriffe in speculative Schwierigkeiten und Tehler verwickelten (§. 38). Allein eben an biefem Bunkte weichen Berbart's und Trenbelenburg's Ansichten auf unversähnliche Beise von einander ab. Der Lettere nämlich erklärt theils ausdrücklich, daß die Ethik nur in Uebereinstimmung und Bechselwirfung mit Metaphhiit und Bihchologie Biffenichaft fei (G. 29), theils führt er biefe Behauptung bei Aufstellung feines eigenen ober vielmehr bei Aboptirung bes Arift. Princips ber Ethif praftifch burch. Und gwar in folgender Weife. Unter ben möglichen Beltanichauungen ift bie organische, bie bes burchgeführten innern Amedes, bie einzig berechtigte. In ihr ift Alles nach bem ursprünglichen, in ber Welt fich gliebernben Blan Werfzeug einer Aufgabe, Organ einer Berrichtung (Arift. Ethif I, 6. II, 5. to sautou sogot). "Dem Menfchen fann feine andere Aufgabe gegeben fein, als die Bbee feines Befens zu erfüllen." (Naturrecht & 34.) Diefelbe ju bestimmen führt in die Binchologie juriid. Mit bem tiefer und tiefer erfaßten Menichen wird auch eine tiefere Aufgabe ber Ethit bervortreten. - Der Gegenfat

beiber Principien ist zu schroff, als daß er einer besonderen Hervorhebung bedürfte. Erinnern wir uns nur noch einmal an die Bedingung, welche Herbart an ein brauchbares Princip stellte: daß es die doppelte Eigenschaft besitzen soll, eigene Gewißheit ursprünglich zu haben, und andere Gewißheit zu erzeugen. Kann man sagen, daß Trendelenburg's Princip der Ethik diese Forderung befriedige?') Wo man aber nicht einmal über die Ersordernisse eines Princips einig ist, da kann eine Berständigung über die Ergebnisse unmöglich erreicht werden.

Eine andere Reihe fritischer Bemerkungen richtet fich auf Die Art und Beife, wie Berbart bas afthetische Urtheil erzeugt werben lagt, und zwar wird man zuerft bas Subjeft, barauf bas Dhieft bes Urtheile, also ben Urtheilenben und bas Beurtheilte, einzeln ins Auge ju fassen, Ein Bilb feines ober jedes beliebigen anderen Wollens fann gwar jeder einzelne Menich fich porftellen und beurtheilen, aber barin ware feine Burgfchaft fur bie Richtigfeit bes Urtheile, theils weil in ber Wirflichfeit ber gu beurtheilente Wille nicht rein und flar, fonbern in vermidelter Aufammenfaffung, begleitet von Wefühlen und Begehrungen beraustritt, theils weil ber Einzelne niemals ber Unbefangenheit und Rube bes Auffaffens ficher ift. Daburch baf Berbart bei bem gangen Borgange von ber Wirklichkeit absieht und benfelben burchaus, wie es ber Philofopbie geziemt, in Die Belt ber Borftellung verfest, unterscheibet er fich auf's Befentlichfte und in bewußter Beije von bem "unparteiischen Zuschauer" Abam Smith's, welcher nicht nur felbft in ber Birflichfeit ftebt und ben wirflichen Sandlungen gufchaut, fonbern auch, was bas Bichtigfte ift, nicht einen willenlosen Richterspruch abzugeben, sonbern vielmehr an feiner Sompathie ober Antipathie bas Gute ober Schlechte einer fremben Sandlung ju ermeffen bat. Die Sompathie, fagt Berbart Unalbtifde Beleuchtung &. 31, ift bei Smith ein Diffgriff in ber Ginkleibung; fein Sauptgebanke ift in folgenden Borten ju erfennen: "Ber fein Betragen in bem Lichte betrachtet, worin ber unparteiische Auschauer es anseben murbe, giebt entweber ben Motiven, bie barauf Ginflug hatten, feinen Beifall, ober er findet, bag er biefe Motive bei fich felbft nicht rechtfertigen fann." Db Berbart's afthetisches Urtheil burch Abam Smith's Lebre bervorgerufen fei, ift minbeftens febr fraglich; benn in ber Allgemeinen praftifchen Philosophie fommt ber Ausbrud "unparteiischer Zuschauer", wenn wir nicht irren, überhaupt nicht vor, mahrend er in ben fpateren Schriften wohl bin und wieder gebraucht wird. Benn baber Trendelenburg fich gerabe biefes Musbrude öfter bebient, um Berbart's Begründung ber ethischen Erfenntnig angugreifen, fo ift bagegen Ginfprache zu thun. Der absolute Beifall bes Buschauers, fagt er (G. 31), fei eigentlich ein Rriterium ber Erfenntnig, nicht aber erzeugenbes Brincip ber Cache?). Auch hier kommt wieder die Abweichung über den Begriff und die Erforderniffe des Brincips zu Tage. Ein erzeugenbes Princip ber Sache erkennt Berbart in ber Ethik nicht an, sondern nur in ber Metaphhfit. Er warnt in ber Allgemeinen praftifchen Philosophie S. 22 vor ber Berwechslung beffen, was ift und ber Ratur jum Grunde liegt, und verglichen mit bem Beitlichen,

<sup>1)</sup> Bgl. Allibn, Grundlehren ber Ethif, §. 7.

<sup>2)</sup> Bergl. 3. D. Fichte, Spftem ber Ethit, I., S. 393. "Bir felbft muffen Derbart entgegenhalten: bag nicht im ethischen Urtheile ber Ursprung bes sittlichen Billens, sonbern umgekehrt vielmehr in ber objectiven Ratur bes Billens felbft ber Grund jenes Urtheils liege."

bas Emige genannt werben muß, obne barum nur ben minbeften Anfpruch auf Berehrung ju befiben, mit bemienigen Ungeitlichen und fich felbit Gleichen, welches als ibr, ber Weichmadsurtheile, eigenthumlicher und ihnen allen gemeinschaftlicher Charafter, lediglich aus bem Grunde bervortritt, weil jebem porftellenben Wefen ju jeber Beit bas nämliche vollenbete Borftellen ber nämlichen Berbaltniffe ben gleichen Beifall und bas gleiche Diffallen erzeugen mußte und fernerbin wird erzeugen muffen. Bal. Anal. Bel. S. 80: "Anftatt bag bie Sprache bes afthetifchen Urtheils gang unperfonlich lauten mußte, es gefällt, es miffallt (benn ber unparteiifche Bufchauer, welchem es fann beigelegt werben, ift gar nicht als auf fich reflektirent, mithin nicht als Berfon, vollende nicht als Eine unter mehreren Berfonen zu benten), wurde zuerft bas Sittengeset als Anrebe vorgetragen: banble fo, bag bu wollen fonnest u. f. m." Und Briefe über bie Freiheit bes menichlichen Billens Bb. IX., G. 377. "Man fann niemandem bas zeigen, was er nicht feben will. Gollen aber bie praftifchen Abeen erfannt werben, fo fest bieg voraus, man wolle fie feben. Alsbann fällt es ber pratifchen Philosophie nicht fcmer, ale flare Thatfache vor Angen au legen, bak jebe praftifde Bee ibr eigenthumliches Berhaltnig bat, aus beffen Beurtheilung fie entipringt, und ber nämliche Gat, welcher alle, auch bie berichiebenften Theile ber Mefthetif aufammenbalt: Aeftbetische Urtbeile ergeben nur über Berhaltniffe, biefer Gat verfnüpft obne alle weitere Frage bie Ethit mit ber Aefthetif. Die Frage verschwindet burch ben Angenschein. Sier ift wirflich etwas, was man figurlich rebend Unichauung nennen fonnte. Dur geht es nicht ber Untersuchung voran, sonbern es ift bas Wert ber regelmäßig geführten Untersuchung." Gefprache über bas Boje, IX., S. 117. "Gutes und Bojes find bemnach nicht Begriffe ber Ertenntnif, fonbern ber Beurtheilung, nicht Brabifate bes Geienben, fofern es ift, fonbern Bezeichnungen ber Urt und Beife, wie ein möglicher ober wirflicher Gegenstand von einem gegenüberftebenben Bufchauer aufgefaßt wirb. Bemerten Gie wohl, ber Wegen frand braucht fein wirklicher, nicht einmal ein realmöglicher zu fein, fratt feiner genügt ein blofer Gebanke, aber ber Bufchauer muß eriftiren, fonft fame fein Urtheil jum Borfcbein. Ber bingegen uns von ber mahren Natur und Beschaffenheit eines wirflichen Dinges unterrichten will, ber muß bie Borte gut und boje in feiner Beschreibung gang bermeiben, bamit er nicht die Betrachtungen bes Zuschauers in bas angeschaute Ding felbst hineintrage"1). Bgl. auch Ginleitung in bie Philojophie §. 83, Mnm. Bb. I., G. 129.

Die Fähigkeit, ein Urtheil über Willensverhältnisse abzugeben, nennt Herbart den sittlichen Geschmack. Daß dieser tein Seelenvermögen sei, versteht sich nach Herbart's Verhältniß zur Psihchologie von selbst. Aber überhaupt weist er die Forderung, den Vorgang zu erklären, in welchem der sittliche Geschmack thätig ist, ganz ab. In der praktischen Philosophie, sagt er (Bb. VIII. S. 20), sollen Verhältnisse von Willen vorgelegt werden, um in absoluten Beisall und absolutes Mißsallen zu versegen. Kein abgeschnitten sein werden hier alle Fragen nach der Möglichkeit solcher Beurtheilung. Genug, wenn sie von Statten geht! Und S. 13: Die

<sup>2)</sup> Die vollständige Mittheilung biefer Stellen schien nothwendig, um zu zeigen, wie herbart zu jeder Beit an feiner Ansicht festigehalten hat, und wie er dieselbe an diesem schwierigen Puntte auf neue und neue Art zu erläutern sucht.

Frage aber: wann benn bas reine Geichmacksurtheil bervortrete? ob es überall ein foldes gebe und geben fonne? ob baffelbe etwas anderes als bloge Bee fei, welcher fich die wirflichen Gemutheguffanbe mehr ober minber annahern? - Diefe Fragen liegen außer unferer Sphare; ba es ber praktischen Philosophie nicht barauf anfommt, ben Geschmad pshchologisch, wohl gar transcenbental, zu betrachten und zu erflären, sondern vielmehr ibm felbst bestimmte Afte abaugewinnen, feiner Betrachtung Billen und Willensverhaltniffe zu unterwerfen." - Im gewöhnlichen Leben erhalt eine nachricht ober ein Urtheil ftets einen boberen, und oft ben einzigen Glauben baburch, bag es von einem mabrhaften und urtheilsfähigen Manne berrührt. Bie nun, wenn wirflich Bielen ber fittliche Geschmad als ein Phantom erscheint? wenn fie feine Aussprüche für ameifelbafte ober wohl gar fur ameibentige Orafelfpruche erflaren? und verlangen, bag man ihnen über feine Berechtigung und Autorität zuverläffige Bengniffe verschaffe? Wollte man fie auf bie Erfahrung verweifen, bag bie willenlofe Borftellung einfacher Billensverhaltniffe ftets ein Urtheil bes Beifalls ober Miffallens hervorruft, fo biefe bas bie Induttion gu Silfe nehmen, welche feine absolute Bewigheit geben fann, es biege bie Sonthefis mit ber Unalhfis vertaufchen. Deghalb ift es fehr wohl erflärlich, bag bie von Berbart behanptete unmittelbare Evideng ber Befcmadburtheile - welche, wenn fie vorhanden mare, von Reinem, ber nicht bofen Billen ober wöllige geiftige Unfahigkeit befitt, geleugnet werben konnte - bennoch in allem Ernft in Abrebe geftellt ift; unter Underen von einem metlenburgischen Rechtsgelehrten in Fichte's Zeitschrift für Philosophie 1861, 38. Band, 2. Seft, C. 254 ff. Auffallend aber ift, bag Niemand bie Achnlichkeit bemerft bat, welche gwijden Berbart's "fittlichem Geichmade" und bem Gewijfen obwaltet; benn wenn bie Sphare bes letteren and eine befdranttere ift, inbem fie fich nur über bie eigenen Billensregungen erstreckt, so hat es boch in ber That und noch von Reinem bezweiselt jene zwingenbe Gemifheit bes Urtheils, welche Berbart bem sittlichen Geschmade guschreibt. Daber icheint mir folgende noch nicht beachtete Stelle aus ber Unal. Beleuchtung &. 143 von besonderer Wichtigfeit ju fein: "Nicht ber wirfliche Bille, fonbern bas Bilb bes Billens ift gebunden im Sollen, nämlich gebunden an das unvermeidliche Urtheil. Diefes findet feine Erläuterung im Begriffe bes Gemiffens. Demjenigen, welchem fich bas Gewiffen regt, brangt fich bas Biffen ober bas Bilb feines Wollens auf; baber bie Nothwendigfeit, welche bas Wort Bflicht anfundigt. Diefe Rothwendigfeit geht aller logischen Ausbildung ber praftischen 3been, vollends ber Aufammenfaffung berfelben im Begriff ber Tugend voran."

Aber vielleicht liegt in dem Charafter des Objekts felbst, worauf sich das Urtheil richtet, ein zwingender Grund zur Anerkennung seiner Unsehlbarkeit. Es sind die Berhältnisse der Wilsen, welche nach dem ersten Sat der allgemeinen Aesthetif nothwendig Lob oder Tadel hervorzusen, während die einzelnen Willensregungen selbst gleichgiltig sind. Es entsteht die Frage, ob dieser Sat der Aesthetif überhaupt auf die in Rede stehenden Berhältnisse Anwendung sinden kann. Denn es wäre ein falscher Schluß, daß er deßhalb in Anwendung kommen muß, weil die Ethif ein Zweig der Aesthetif sei; vielmehr muß umgekehrt gesagt werden, daß die Ethif nicht zur Aesthetif gehören könne, wenn jener Sat nicht auch von den Willensverhältnissen gälte<sup>1</sup>).

<sup>1)</sup> herbart's Schluß ift folgender; Alle willenlofen Berthbestimmungen find afthetische Urtheile; alle afthetischen Urtheile ergeben nur über Berhaltniffe; folglich ergeben anch die willenlofen Berthbestimmungen bes Bil-

Bier brangt fich nun unabweislich ein ichon fruber fluchtig berührtes Bebenken auf, welches auf ber Bergleichung ber Ethif mit ben im engern Ginn fogenannten Runften berubt. Denn mas haben biefe jum Gegenftanbe? Allerbings Berhaltniffe, aber folche, welche fich mit ben außeren Sinnen mahrnehmen laffen. Ift alfo nicht jenes Gefet ber Aefthetit allein von berartigen Berbaltniffen abstrabirt und nur auf folde anwendbar? Läft es fich von ber Welt bes Raumes und ber Zeit ohne Beiteres übertragen auf Die geistige, sittliche Belt? Diese Berschiebenheit bat Berbart nicht unbeachtet gelaffen, aber er legt ibr feine Bichtigfeit bei. "Der einzige Unterfcbieb, fagt er (Allgemeine praftifche Philosophie, S. 20), ergiebt fich von felbft, bag ber Mufifer mir nöthig bat, bie Tone erflingen ju laffen, um bie Berbaltniffe vorzulegen, bier aber gu gleichem Zwed Begriffe von Willen mit fpeculativer Borficht werben gu beftimmen fein, ba biefe Berhältniffe nur im Denten, nicht finnlich, vernommen werden tonnen." Es ift bas Obr, welches bie Tone vernimmt und, wenn wir fo fagen burfen, guerft bas Urtheil bes Beifalls ober Migfallens ausspricht; es ift bas Muge mit feinem wunderbaren inneren Ban, welches die Berhaltniffe ber Formen und Gestalten auffaßt und für schon ober hafilich erflart. Daffelbe Umt wurde nach Berbart bas Borftellungsbermögen in Betreff ber Billensverhaltniffe ausüben; von ihm würde nicht nur die Auffassung berselben im Bilbe ausgeben, sonbern auf feiner Beschaffenheit auch bas Urtheil bes Beifalls ober Diffallens beruben muffen. Darin find zwei wefentliche Fragen enthalten: 1) ob nicht icon bie rein geiftige Borstellung, beren Gegenstand Begriffe fint, ber Gattung nach verschieben ift von ber finnlichen Wahrnehmung, welche fich ber Organe bes Körpers bedient, und 2) ob nicht bemgemäß bas Urtheil bes Beifalls ober Miffallens, welches burch die Bermittelung bes Borftellungsvermögens über die Billensverhältniffe hervortritt, einer anberen Gattung von Urtheilen angehöre, ale bie gewöhnlich fogenannten afthetifden Urtheile? Nach ber Beantwortung biefer Fragen wird fich bie Unwendbarteit bes erwähnten erften Satjes ber allgemeinen Aefthetif gu richten baben; aber fie find weber von Berbart noch einem feiner Erffarer, fo viel und befannt, einer Erörterung unterzogen worben; und auch biefe Abhanblung ift nicht bas Forum, bor welchem eine Enticheibung barüber gu treffen mare. Den Bergleich mit ber Boefie, welchen Serbart felbit (S. 20) berührt, wollen wir nicht im Gingelnen verfolgen. Wenn auch, wie er fagt, zu ben Clementarverhaltniffen berfelben bie ber Willen mitgeboren, fo fügt er boch felbst fogleich als ein anberes Grundverhaltniß bas Mbuthmische nicht ber Worte, fondern ber Webantenfolge bingu und überhaupt bas, mas bie fucceffit falfo in ber finnlichen Form ber Zeit] barftellenbe Runft charafterifirt. - Wollte man nun, in foldem Zweifel befangen, bie Erfahrung gu Silfe nehmen, um wenigstens burch Induction und Beifpiel jene Thatig-

lens nur über Berhältnisse. — In biesem Schliß ware also schon ber Obersat in seiner Allgemeinheit anzufechten. Es handelt sich darum, ob alle willenlosen Werthbestimmungen ästhetische Urtheile sind, oder nur einige, nämlich diesenigen, welche sich auf Gegenstände der Sinnenwelt beziehen (was doch aloSaveoSeus, aloSnotz in sich schließt). Erwiesen ist die Allgemeinheit des Obersates nicht. Denn wenn es Allg. prakt. Phil. S. 11 heißt: Das Bild des Willens ist gebunden, nach Art der Bilder, an das willenlose Urtheil, das in dem Auffassenden hervortritt: so ist darin der Ausdruck Bild dem Misverständniß unterworfen; derselbe kann nicht ohne Weiteres auf jede Borstellung, gleichviel ob ihr Gegenstand ein concreter oder abstracter ist, übertragen werden; oder wenigstens darf man nicht diese Analogie für einen Beweis ausgeben.

feit des sittlichen Geschmacks und die unmittelbare Evidenz seiner Urtheile wahrscheinlich zu maschen; wollte man etwa folgendes Beispiel aufstellen'): Eine Sache sich aneignen wollen, ist ein einsaches Faktum, von dem man nicht sagen kann ob es löblich oder verwerslich ist; setzt man aber hinzu: eine fremde Sache wider Willen des Eigenthümers sich aneignen wollen, so wird sofort das Urtheil hervortreten, daß das verwerslich sei — dann wäre doch noch immer zu entscheiden, ob gerade deswegen, weil hier ein Willensverhältniß vorliegt, das verwersende Urtheil ergeht, oder nicht vielmehr aus etwaigen anderen Gründen.

Bon ber Unfehlbarfeit ber afthetischen Urtheile bangt auch bie Geltung ber praftischen 3been ab, welche nicht blog bie Erfenntnig vom Befen bes Ethischen enthalten, fonbern auch an ber Spite einer Aunftlehre fteben, um nach ihnen ben Stoff, bas wirkliche Leben, ethisch zu geftalten. (Ginleitung in die Philosophie, S. 81.) Dieser Bunkt ift es besonders, auf welchen 3. D. Fichte (Spftem ber Ethif, I., S. 154 und S. 168) feine Ginwurfe gegen Berbart's ethifches Shitem grundet. "Bare bie Birflichfeit ober Nichtwirflichfeit eines bestimmten Billensverhaltniffes für bas Urtheil so völlig gleichgiltig, wie Herbart behauptet — so ließe sich schlechterbings fein Grund angeben, warum bas Löbliche wirflich werben folle?" Daber fonne Gerbart's Ethit höchstens einen verbietenben, niemals einen imperativen Charafter erhalten; die "Kunftschre" eines Hervorbringens bes Löblichen aber fei ein völlig mufiger Anhang. Aus bem Befen ber sittlichen Beurtheilung laffe sich nimmer begreifen, wie mit jedem gefallenden Urtheile ebenso unmittelbar das Gebot sich verbinde, daß der Inhalt des gefallenden Billensverhältnisses verwirklicht werde. Die Thatsache, daß es in unserm Bewußtsein nicht bloß ein gefallendes und miffallendes Urtheil über ben Billen, fondern eine folechthin gebietende Bflicht beffelben giebt, laffe fich aus ihm nicht erflären. — Sichte übergeht die Berfuche Berbart's, ben Zusammenhang zwischen seinen praftischen 3been und bem Pflichtgebot bargulegen, mit Stillschweigen; ob diefelben gelungen feien, muß aus bem Folgenben erfehen werben. Allgemeine praktifche Philosophie Br. VIII., S. 11: "Das Urtheil ift fein Bille, und kann nicht gebieten. Tabelnb aber mag es fort und fort vernommen werben, - bis vielleicht, ben Willen ihm gemäß zu ändern ein neu erzeugter Bille fich entichlieft. Diefer Entichluß ift Bebot, und ber veränderte Wille erscheint als gehorchend. Beibes zusammen als Selbstagfetgebung. Darnach richten fich Bflichten, Tugenden, Guter." S. 21 wird von ber beschränkenben Eigenschaft ber Sittenlehre gefagt: "Bo bem Geichmad Billensverhältniffe vorliegen, ba ergiebt es fich von felbft, baß fein Mißfallen — entweber bauern, ober biefen Willen beschränken muß. Richtige Charaktere aber beidranten fich felbst mit Leichtigkeit, weil ber Weichmad ihre herrschende Rraft ift, und fo fann, in ihnen, bas Gefühl beschränft zu werben nicht auffommen." Am beutlichsten und wie es scheint, ben Ginwurf Fichte's beseitigend find folgende Worte ebendaselbft: "Es liegt nicht an ben Befchmadsurtheilen, wenn fie als eine Macht gefühlt, wenn fie als Gebote ausgesprochen werben; es liegt an bemjenigen, was wider fie auffährt und an ihrer Beharrlichkeit fich fiont und bricht. Denn da fie, als Effette vollendeten Borftellens, fich bei jeder Erneuerung biefes Borftellens erneuern, und aus benfelben Bedingungen ftets als biefelben hervortreten muffen: fo

<sup>1)</sup> Thilo, Rechts- und Staatslebre, S. 340.

geben sie bie Erscheinung einer fortbauernben, ja einer ewigen Antorität." Daher schließt Herbart ben Begriff ber Pflicht und bie Lehre von ben Pflichten von seinem ethischen Spfteme keineswegs aus, aber er ist ber Ansicht, daß barin nicht bie ursprüngliche Natur bessen, was im sittlichen Leben zur herrschaft gelangt, enthalten sei. (Anal. Bel. S. 39., vgl. S. 122. S. 141.)

Faffen wir bie Ergebniffe unferer Nachforschungen gusammen, fo ift gu betennen, bag in einem wesentlichen Buntte Zweifel geblieben find. Es ließ fich nicht bis gur Uebergengung nachweisen, bag ebenso wie bie Berhaltniffe bes Raumes und ber Zeit auch biejenigen bes Billens, welche nur im Bilbe und unabhängig von allen Begiehungen gum Birklichen vorgeftellt werben, ein abfolutes Urtheil bes Beifalls ober Migfallens hervorrufen müßten. Und es blieb augerbem auch die Fähigfeit, folche Urtheile zu fällen, alfo mit Berbart's Ausbrud ber fittliche Gefchmad, in feiner Unfehlbarfeit im Zweifel liegen, weil ein Rüchlich auf die Binchologie ausbrücklich abgefcnitten war. Es mußte fich nun wenigftens bei ber Aufftellung ber einfachen Willensverhaltniffe und ber bingufommenben Urtheile bie Wirffamfeit bes fittlichen Geschmads bewähren; aber bie Ginmenbungen, welche gegen mehrere ber praftifchen Ibeen erhoben fint, wie felbft von Bartenftein gegen bie 3bee ber Bollfommenheit, beweifen boch, bag auch vorurtheilsfreien und feineswegs gegen bie Bahrheit unempfindlichen Mannern bas biftatorifche Urtheil bes fittlichen Geschmads nicht Anerkennung abzuringen vermag. Für ben Zwed biefer Abhandlung war es unerläglich, ben Weg genau fennen ju fernen auf welchem Berbart ju feiner Rechtsibee gelangt. Bas im Allgemeinen über bie Begrundung ber praftischen Ibeen gesagt ift, wird also auch auf bie bes Rechts, welche bie vierte Stelle unter ihnen einnimmt, Geltung haben. Bunachft aber tritt die Frage von Neuem an uns beran, ob sich auch auf analytischem Wege ber Zusammenhang bes Rechts mit ber Ethif erweisen läßt, ober ob bie bagegen angeführten Grunbe Berbart's funthetische Beweisführung gu nichte machen.

## II. Die Idee des Mechts.

In welcher Art Herbart bei Erforschung ber Rechtsibee bie analytische Methobe handhabt, ist bereits in der Einleitung dargethan worden. Die Schriften der Naturrechtslehrer und Rechtsphilosophen sind es, deren Inhalt er einer Sonderung unterwirft, um dadurch auf die wahren Gründe der praktischen Philosophie zurückzuweisen. Diese Methode unterscheidet sich also von der historischen Kritis dadurch, daß letztere ihren Zweck in dem Gegenstande selbst hat, auf den sie gerichtet ist; während die Analhse ihn nur als Mittel benutzt, um eine neue Erkenntniß zu gewinnen. Die Kritist ist negativ, die Analhse positiv. Die neue Erkenntniß soll entweder in der Entdeckung der Rechtsidee selbst bestehen, oder wenigstens in der Ueberzeugung, daß die auf dem Wege des reinen Denkens entdeckte wirklich die wahre sei. Allein wir haben bereits angedeutet, daß die von Herbart betretene Bahn uns nicht zu diesem Ziel zu führen scheine. Die Gestalt, welche das Naturrecht nach Hugo Grotius, namentlich seit Pusendorf und Thomasius annahm und durch Kant und Vichte bis in die äußersten Theile entwicklee, ist als eine Ausartung anzussehen, wie jede Wissenschaft oder geistige Richtung einer solchen zeitweise unterworfen ist. Und diese Ausartung ist noch dazu ossendar und nachweislich zurückzusühren auf historische Einsslüsse.

wie auf die einseitige Entwickelung der Staatsgewalt im 16. und 17. Jahrhundert und die Hersschaft des römischen Rechts, welches in seiner strengen Durchbildung und Geschlossenheit selbstständig und autonom bastand, und den Gedanken von sich wies, als ob seine Duelle auf einem fremden Gebiete entsprungen sein könnten. Dazu kam, daß auch dieses fremde Gebiet, nämlich das der Ethik, wüst und unbedaut lag oder höchstens allerhand üppiges Unfraut erzeugte. Unter dem Druck einer solchen Richtung gerathen sogar bedeutende Gelehrte, wie Huseland, auf die entlegensten Irwege und besenchten die Verhältnisse der Wirtlichkeit mit einem so salschen Scheine, daß schon die solgende Generation, von jenem Drucke besreit, es kanm zu erklären vermag.). Obwohl es nun Herbart nicht schwer werden konnte, die zu Tage liegenden Auswüchse des Naturrechts herauszuschneiden, so ist doch der Ersolg dieser unsaubern Arbeit weder der angewandten Mühe entsprechend noch auch zu dem eigentlichen Ziele, der Erkenntniß der Rechtsidee, hinsührend.

Borin die eigentliche Aufgabe ber Analyse bei ber Rechtsphilosophie bestehe, läßt fich leicht am Beifpiel ber Pfpchologie erkennen. In biefer Biffenicaft beginnt fie bamit, "fich einen möglichft reichen Borrath empirischen Materials aufzuspeichern. Gie forbert nicht nur zur forgfältigen, geregelten Gelbfibeobachtung und Beobachtung Unberer auf, fie erinnert auch an bie großen, noch lange nicht ausgenütten Schate, welche bie Beobachtung bes Thierfeelenlebens an ben Tag forbert, fie fammelt ferner bie fcon unüberfebbar geworbenen Erfahrungen ber grrenhäuser und Gerichtshallen, bas bunte Detail ethnographischer, linquistischer, fulturbistorischer Notigen"2). Richt minter groß ift ber Kreis von Thatfachen und Beobachtungen, auf welche fich bie analbtifche Methobe in ber Rechtsphilosophie ju richten bat. Die Rechtsfatungen aller Bolfer von ber niedrigften bis zur bochften Culturfinfe, Die biftorifden Nachrichten über bie Entftehung und Beiterbildung bes Rechts, vor Allen bes Gewohnheitsrechts, die icharfe Beobachtung folder Berhaltniffe ber Gegenwart, welche ju neuen Rechtsftiftungen Beranlaffung geben, gleichwie berjenigen, welche fich auf ben banslichen und gefelligen Berfebr ber Menichen beziehen und gewöhnlich nicht von bem Rechtsftandpunkte aus angesehen werden: bieg alles bedarf einer Sammlung und Ordnung, bamit die gufälligen, nebenfächlichen Begiebungen abgesondert und bas in allen Rechtsverhaltniffen Gemeinsame und Wefentliche für fich bingestellt werbe. Die Abftraction muß ftufenformig zu immer allgemeineren Begriffen auffteigen. Welche Schwierigkeiten auf biefem Bege zu überwältigen find und welche Magregeln zur Silfe gesucht werben muffen, ift nicht unfere Sache zu erörtern, wie überhaupt zur Löfung biefer Aufgabe eine fachmäßige Bilbung gebort; ficherlich aber fann nur auf biefem Bege biejenige Scharfe und Rlarheit bes Blide gewonnen werben, welche in ben Erscheinungen ber Birflichfeit ben Ausbruck einer beftimmten 3bee erfennt und verftebt.

Soll nun das Recht seine Quelle innerhalb bes Gebiets ber Ethik haben, so muffen sich auch auf analhtischem Wege bieselben Merkmale ergeben, welche für die übrigen ethischen 3been gefunden wurden. Irgend ein bestimmtes Willensverhältniß muß in allen Rechtssatzungen erkenn-

<sup>1)</sup> Bgl. Sartenftein, die Rechtsphilosophie bes Sugo Grotius. Abhandlungen ber Königl. fachfichen Gefellicaft ber Biffenfchaften, 1850. S. 489, Anmerkung 3.

<sup>2)</sup> Bolfmann, Principien und Methoden ber Pfpchologie. Beitschrift für erafte Philosophie. Bd. II., G. 38.

bar fein, fowie bas abfolute Urtheil bes Beifalls ober Miffallens, welches von ibm bervorgerufen wird und welches, wenn es ein tabelndes ift, nicht eber verftummt, als bis ber Wille felbft bas miffällige Berbaltnig geloft bat. Will man nun zu biefem Zwed bie wefentlichften Gegenffanbe bes Rechts mustern, so ift ber Rurge wegen rathlich, es an benjenigen zu thun, in welchen ein fo umfaffenber Renner wie Sugo Grotius ben Kern aller Rechtsverhaltniffe enthalten glaubt. Es fint folgente (de jure belli et pacis, prolegomena 8. Bal. Berbart, Analyt. Bel., 8. 15. Thile, Rechtsphilosophie, C. 343. Sartenstein, a. a. D. S. 501): alieni abstinentia et si quid alieni habeamus, aut lucri inde fecerimus, restitutio; promissorum implendorum obligatio, damni culpa dati reparatio, et poenae inter homines meritum. Es fragt fich, ob all biefen Rechtspunften überhaupt ein einfaches Willensverhaltniß jum Grunde liegt, und zwar nur ein einziges, ober mehrere? In allen, mit Ausnahme bes poenae inter homines meritum, banbelt es fich um ein Berbaltnif amifchen amei Billen, von benen ber eine ben anbern burch eine That berührt, jeboch nicht unmittelbar, indem er ben andern Willen felbft jum Gegenstande bat, sondern burch Bermittelung eines äußeren Objects, in welchem beibe gufammentreffen, fei es bag baffelbe bereits Eigenthum bes andern ift und alfo unter ber Berrichaft biefes Billens ftebt, ober bag es feinem von beiben gebort und fie nur gufällig fich barauf richten. Dievon unterscheibet fich jeboch ber lette ber bon Grotins angeführten Bunfte, nämlich bie verbiente Strafe, infofern, als er eine absichtliche Kranfung bes einen Billens burch ben anberen voranssett; benn nicht jebe Gigenthumsverletung, nicht jeber Bertragsbruch ift ftraffällig, fonbern nur biejenigen, welche absichtlich gescheben und eine bezweckte Beeinträchtigung bes Anberen gur Folge haben. Es wurden alfo bieraus zwei Grundverhaltniffe bervorgeben, von denen das erfte im eigentlichen Sinne das Recht, bas zweite aber, ergangt burch ben Begriff bes verbienten Lohnes, bie Billigkeit ober Bergeltung genannt werben fann. Das Wefen bes Rechts wurde also barin gu fuchen fein, bag Beber fich butet mit einem Anberen über einen gemeinfam begehrten Wegenftand in Streit gu gerathen und bie gur Bermeibung bes Streits aufgeftellten Satungen in Achtung halt.

Hieraus ergeben sich einige nothwendige Folgerungen. Wenn nämlich das Recht eine sittsliche Zbee ist, so kann nicht der Ruten als ursprünglicher Grund seiner Errichtung angegeben werden, sondern es besitzt in sich selbst einen absoluten Werth; seine Besolgung erregt unbedingten Beisall, seine Uebertretung unbedingtes Mißfallen. Da das Recht ferner ein Berhältniß zweier Willen voraussetz, so kann nicht das subjektive Recht eines Einzelnen das Ursprüngliche sein, sondern alles Recht beruht vielmehr auf dem Vertrage. Damit fällt die Lehre von den angeborenen Rechten und vom Naturstande; ebenso auch von der einseitigen Occupation herrenloser Gegenstände. Endlich, da keine der praktischen Ideen sür sich allein, sondern alle gemeinschaftlich den sittlichen Werth eines einzelnen Menschen oder einer Gesammtheit von mehreren bestimmen, so müssen sie auch bei den Rechtsverhältnissen zusammen wirken. Um wenigsten aber ist der Besgriff des Zwanges dem Rechte wesentlich, denn die sittlichen Ideen wirken nur durch jene "ewige Autorität" welche das tadelnde Urtheil besigt, wenn ihm nicht die Ursache des Mißfallens entzgogen wird.

Bon biesen Gesichtspunkten geleitet, unterwirft Herbart in ber Analytischen Beleuchtung bes Naturrechts und ber Moral §. 55-74 bie Rechtslehren bes Hugo Grotius, §. 75-108

bas Naturrecht in ber Kantischen Periode einer aussührlichen Analyse. Da es nun einerseits ben Grenzen dieses Aufsages widerstreht, eine eingehende und selbstständige Betrachtung auf diesselbe zu richten, andererseits eine oberflächliche Wiederholung der immer wiederkehrenden Irrsthümer unerquicklich sein würde, möge es genügen, diesenigen Stellen heranszuheben, in welchen Herbart seine eigene Art, den Zusammenhang zwischen Necht und Sittenlehre zu begründen, näher entwickelt hat.

Die Nebenordnung ber Rechts- und ber Tugendlehre als unabhängiger Biffenschaften batte fich in ber Rantischen Beriobe, in welcher bie Moral in Gestalt einer Pflichtenlebre ausgebilbet wurde, bauptfächlich barauf gegrundet, baf bie Borfcbriften ber Sittenlebre fich auf bie Befinnung richteten und baber nicht erzwungen werben fonnten (unvollfommne Bflichten), während bie bes Rechts nur bie außeren Sandlungen jum Gegenstand hatten und nöthigenfalls burch Zwang fich Geltung verschafften (volltommene Pflichten). Go entftand ber Gegenfat zwischen Moralität und Legalität. "Im Staate wird nicht auf ben auten Willen und auf bie Uebergenanna jebes Einzelnen gewartet, benn bie Beschäfte muffen fortgeben und die öffentliche Ordnung muß erhalten werben. Dieg veranlaft ben Schein, als ftanbe bie Rechtslebre auf abnliche Beife ber Tugenbfebre gegenüber, wie ber außere Erfahrungefreis bem innern, ober wie Naturphilosophie ber Binchologie." (Anal. Bel. S. 20, S. 54. Rant, Rechtslehre, Ginfeitung III.) Gine folche Abfonberung führt babin, Die Gerechtigfeit als ein minimum ber Sittlichfeit angufeben, mit welchem man fich allenfalls begnügen fonnte: eine fur bie Charafterbilbung verberbliche Anficht, und bie für fich allein auftretenbe Gerechtigkeit verdient ben Namen ber Tugend nur in einem untergeordneten Sinne. (Anal. Bel. S. 29.) Auch bat man mehr und mehr eingesehen, bag in ben Staaten die rechtliche Gefinnung ber Burger nicht zu ben entbehrlichen Dingen zu gablen ift (g. 54 C. 262). - Benn fich nun icon bie fittliche und vernünftige Weltonschauung von vorne berein gegen die Trennung bes Rechts von ber Ethit ftranbt, fo lagt fich biefelbe auch mit ben Baffen ber Logif fiegreich befampfen. 1) Indem man bie Sittenlehre eintheilt, fommt es gunachft auf ihren eigenen Begriff an. Man fest voraus, bag berfelbe bas Merfmal einer imperativen Form in fich ichließen und fein Inbalt als Gefet ober Regel ausgebrucht werben muffe; aus feinem anbern Grunde, als weil die Acuferungen ber Gitte etwas Bleibenbes, fich Bieberholenbes finb, mahrend bas Thun und Laffen in ber Beit fortlauft; auf jene alfo muß ein Gefet ale etwas Unabanberliches Amvendung finden. Allein die urfprüngliche Werthbestimmung bes Willens, welche als die Quelle ber ethifden Erfenntniß aufgefunden ift, "vergleicht nicht bas Betragen bes Menfchen mit einer borbanbenen Regel, fonbern es ftiftet ben Berth, welcher, bezogen auf ben Zeitverlauf bes Lebens, jur Regel wirb; fo bag, nachbem bie Regel fcon ba ift, alsbann bie Bergleichung ber Sandlungsweise mit ber Regel bem moralischen Urtheil überlaffen bleibt". (VIII. S. 263.) Die Gefetesform ber Sittenlehre ift alfo feine ursprüngliche, sondern erft eine hinzugebachte; aber ber Inhalt biefes Sittengesetzes ift so wenig sieber, bag Kant meinte, er habe gar feinen anbern Inhalt, ale eben nur bie Form ber Gefehlichfeit felbit. Wie fann man nun einen Begriff eintheilen, ber felbst weber flar noch beutlich ift? 2) Das sundamentum divisionis ift ber Unterschied bes Innern und Meugern. Da bas Sittengeset ber Gattungebegriff, Rechtsund Tugendgefet Artbegriffe find, fo mare bas Rechtsgefet gleich bem Sittengefet in feiner An-

wendung auf bas Aeukere (genus proximum und differentia specifica), bas Tugendgesetz gleich bem Sittengesets in seiner Unwendung auf bas Innere. "Der rechtliche Mensch mare gleichsamt vergolbet von außen; ber gerechte Menich golben von innen. Das Gold aber, bas worin ber Berth liegt, wurde bem Befen nach genan baffelbe fein, ob es nun in ber Bergolbung lage ober im Innern." Ferner läßt fich ber Unterschied ber angeren und inneren Sphare, nämlich ber Sandlung und ber Gefinnung, bei allen praftifchen 3been aufftellen. Schwäche, Reib, Unbant, Ehrgeig u. f. w. find ftets verwerflich, allein nicht immer führen fie zu entsprechenben Sandlungen; wer würbe nun wohl geneigt fein, jeben von beiben Fallen gum Grunde einer neuen Biffenichaft zu machen? Dag gerabe bas Recht eine befondere Geltung in ber wirklichen Belt erlangt und beghalb auch eine vorzugliche Berücksichtigung und Entwickelung erfahren bat, bat feine Urfache in ber Ratur bes ibm ju Grunde liegenben Billensverhaltniffes, nämlich bes Berhältniffes zweier Billen, welche in bemfelben außeren Gegenstanbe gusammentreffen. Befellichaft und bem Berfehr ber Menichen ift biefes Berhaltnig bei weitem bas nothwenbigfte und verbreitetfte, weil in feiner Regelung bie Möglichfeit jebes Berfehrs beruht; aber in biefem blog außerlichen Grunde liegt weber eine bobere fittliche Burbe noch eine Beranlaffung, es unabhängig von ben übrigen Billensverhaltniffen gu behandeln. Die Fehler bes Naturrechts laffen fich faft an jebem einzigen feiner eigentbumlichen Bunfte nachweisen, 3. B. an ber Lehre bom Gigenthum, bom Bertrage, von ber Occupation, bon ben Raturrechten, vom 3mange u. f. w. Diefe find, nachbem fich bas Fundament als morich erwiesen, auf einem neuen sicherern aufzubauen. Einige werthvolle Gefichtspuntte finden fich noch in ben "Aphorismen zur praftischen Philosophie" (aus Collegienheften von Buborern Berbart's; Werte von Bartenftein IX. G. 392 ff.), 3. B. S. 398: "Richt Ginheit (ber praftifchen Philosophie, b. b. Nicht Ableitung aus Ginem oberften Brincip) wird geforbert, fonbern Bereinigung." G. 399. "Die 3bee bes Rechts fest eine gemeinfchaftliche Sinnenwelt voraus. Bierbei find es nicht blog bie forperlichen Bedurfniffe, bie befriedigt fein wollen, fondern es ift gang besonders ber Darftellungstrieb, ber im Rinde wie im Belben wirft, ber bie Bilber feiner Phantafie in ber Birflichfeit realifiren will, burch bie wir abfichtslos mit Unbern gufammenftogen, bie mit benfelben Wegenftanden beschäftigt, als Bernunftwefen ebenfalls ihrem Darftellungstriebe gemäß ihre 3been höherer und nieberer Urt ins Wert zu richten fuchen"1).

<sup>1)</sup> In ähnlicher Weise wie herbart weist Thilo aus ber Analyse bes Naturrechts selbst ben nothwendigen Zusammenhang desselben mit der Ethik nach. (Rechts- und Staatslebre, S. 333 ff.) Rechts- und Sittengebote oder erzwingbare und nicht erzwingbare Gebote nämlich haben zum Gattungsbegriff den Begriff des Gebots als einer den Willen bindenden Autorität. Indem Thilo nun die verschiedenen Gewalten mustert, von welchen möglicherweise eine solche Autorität ausgehen kann, kommt er zu der Folgerung, daß dieselbe in nichts Anderem liegen könne, als in absolut lobendem oder tadelndem Urtheile über formelle Willensverhältnisse. Was von dem Gattungsbegriff, das gilt auch von sedem Artbegriff; also liegt die Autorität der Rechtsgebote ebenfalls in den ästhetischen Urtheilen. — Auch Trendelendurg gründet das Naturrecht auf die Ethik, sedoch hat er den Zusammenhang beider nicht synthetisch erwiesen, sondern nur die aus der Trennung hervorgehenden Fehler analhsirt (Naturrecht, S. 8—15). Die Idee des Rechts sindet er in solgender Desinition: das Recht ist im sittlichen Ganzen der Inbegriff bersenigen allgemeinen Bestimmungen des Handelns, durch welche es geschieht, daß das sittlische Ganze und seine Gliederung sich erhalten und weiterbilden kann (S. 76). — Dennoch hat Ulrici in

Nachbem bie Grunde, welche fur eine Loslofung ber Rechtsphilosophie von ber Ethit gu fprechen schienen, erkannt find als nur äußere Unterschiede betreffend und nachdem auf analytischem Bege gezeigt ift, daß bie Gegenftande bes Rechts auf biefelben Erfenntniggrunde gurudweisen, welche die Ethit hat: so stehen wir nunmehr vor der Aufgabe, die 3dee des Rechts aus diesen Principien im Bege bes reinen Denfens aufzurichten. Wir faben, bag es fich barum banbelte, eine Reihe von Elementarverhaltniffen bes Billens aufzufinden, nicht eine beliebige, fondern auf logischer Rothwendigkeit beruhende, und bag die ju biefen Berhaltniffen bingutretenden Urtheile bes Beifalls ober Migfallens bie fittlichen 3been liefern follen. Der Weg, welchen Berbart bei Aufftellung ber Reihe einschlägt, ift ber fich bon felbft barbietenbe, bag er junachft bie im Innern bes Einzelwefens möglichen Billensverhaltniffe auffucht: fo entsteht querft bie 3bee ber innern Freiheit, die Ginftimmung gwischen bem Willen und ber über ihn ergebenten Beurtheilung überbaupt, zweitens bie Ibee ber Bollfommenheit, indem ein mannigfaltiges Wollen nach Größenbes ariffen verglichen wird, und brittens bie Ibee bes Boblwollens, Befriedigung bes fremben Bollens, welche ber eigne Bille unmittelbar gu feinem Gegenstande macht. Wenn nun in ber 3bee bes Wohlwollens bas frembe Wollen blog ein borgeftelltes, und baber bas Berhaltniß gang und gar ein inneres ift, eingeschloffen in ber Gefinnung einer einzelnen Berfon (Ginleitung in bie Bhilofophie I., S. 139): fo besteht ber nächste Schritt barin, wirkliche Willen mehrerer Bernunftwefen aufjufassen (Allgemeine praktische Philosophie VIII., S. 46). "Sogleich bringt es sich auf, bag biefe Willen in fein wirkliches Berhaltniß treten fonnen ohne Bermittelung. Denn was in bem eignen Bewußtsein eines Jeben eingeschloffen bliebe, ware bem Anbern Richts. Die Willen muffen bervorbrechen in eine angere Belt, bie ben Mehreren gemein ift." Es ift babei nicht nothwendig, baß fie auf einen bestimmten, concreten Gegenstand biefer außeren Belt gerichtet find, welcher fich auf die Bedurfniffe unferes Leibes bezieht; fondern die Bermittelung amifchen ben beiben Billen fann auch blog in bem Triebe liegen, welcher alle Bernunftwefen, Die mit einer Ginnenfphare in Bechselwirfung stehen, bewegt, hineinzugreifen, um fich barin barzustellen. Mit Ginem Bort alfo, wir nehmen an, bag bie Begiehung bes einen Willens gum andern nicht mehr im Innern ber Berfon eingeschloffen bleibe, fonbern heraustretend jur That werbe. Bei biefer Unnahme bieten fich jeboch ber Betrachtung zwei wefentlich verschiebene Falle bar; entweber nämlich treffen beibe Billen gufällig und unabhängig von einander in bemfelben Zwede gufammen (mittelbares Berhaltnig), ober ber Zwed bes einen Willens ift ber andere Wille felbit, und indem bie

seiner Besprechung des eben genannten Werkes (Fichte's Zeitschrift, Bt. 39, Heft 2, 1861, S. 269 ff.) die Gespenster der angebornen Rechte wieder aus dem Grade geholt, ohne sich an die Gründe zu kehren, welche Herbart u. A. schon längst dagegen geltend gemacht haben. Wenigstens Ein angebornes Recht, meint er, musse es doch geben, nämlich das Recht zu leben, und zwar darum, weil der Mensch seinem Begriffe, seiner "Zdee" nach ein lebendiges Wesen ist. Hiergegen nur folgende zwei Bemerkungen: 1) Im Begriff eines Urrechtes liegt die Erzwingbarkeit desselben, daraus müßte ein bellum omnium contra omnes hervorgehen (Herbart im ersten Theil der Analyt. Beleuchtung an vielen Stellen, z. B. S. 56 §. 79). 2) Auch die Thiere haben unstreitig das Recht zu leben; denn sie könnten sonst den Zwed ihres Lebens nicht erreichen. Folglich thut der Mensch Unrecht Hasen und Hühner zu schlachten, wenn nicht etwa deren Lebenszweck eben darin besteht, für uns zu sterben. Andere Widersprüche in der genannten Abhandlung müssen hier unbeachtet bleiben.

Abficht gur Ausführung wirb, entsteht entweber eine Bobltbat ober Webethat (unmittelbares Berhältnig). Jaffen wir ben erften Fall naber in's Ange, fo ift flar, bag wenn zwei Billen fich auf benfelben 3med richten, fie fich gegenseitig bei Erreichung beffelben binbernt im Bege fein werben, vorausgesett, bag bie Willen in ber That verschieben find und jeder von ihnen den Zwed in feinem Sinne erstrebt; maren fie bingegen gleichartig, fo murben fie benfelben 3med gemeinichaftlich verfolgen, mehr zur gegenseitigen Vörberung als Bemmung. "Unfere Borquefetung lautet bemnach fo: es giebt fur zwei Bernunftwefen einen britten Bunft, und zwei contrabiftorifch entgegengesette Arten über benfelben ju bisponiren" (S. 48). Die unmittelbare Folge bavon wird fein, bag fie in Streit gerathen. Das aftbetifche Urtheil aber, welches aus ber reinen Borftellung biefes Berhaltniffes entfteht, lautet babin, bag ber Streit migfällt (G. 49). Da aber ein miffallenbes Berhältnig nicht unmittelbar felbft zu einer praftischen 3bee erhoben werben fann, wie es bei ben brei erften Ibeen geichab, fo muß vielmehr noch eine Auslegung bes Urtheils bingufommen, um die praftifche Beifung beffelben gu erfennen, in welcher bann erft bie Bbee felbft angutreffen ift (G. 47). Der Streit und mit ihm bas Migfallen bort auf, wenn entweber einer von beiben Billen, ober beibe augleich fich freiwillig gurudgieben. Im letteren Fall bebarf es feiner ferneren Beifung; im erfteren bagegen muß es fur ben Ueberlaffenben als Regel gelten, bei feinem Bergicht gu bebarren, fonft murbe er einseitig ben Streit erneuen; gleichs viel aus welchen Beweggrunden und unter welchen Bedingungen er von Berfolgung feines Bieles abgestanben ift. Diese freie Uebereinfunft ber Bernunftmefen, welche jebes von ihnen als Schrante feines fernern Wollens und Sanbelns ju achten bat, ift bas Recht, "Recht ift Ginftimmung mehrerer Willen, ale Regel gebacht, bie bem Streit vorbenge" (S. 50). Bei biefer wie bei allen praftifchen Been ift, bamit bas afthetische Urtheil mit voller Bestimmtheit laut werbe, aus bem Begriff bes Bollens alles Schmanfenbe, alfo aller Unteridied bes flüchtigen und launenhaften Begehrens von bem entichloffenen Wollen, fur's erfte meggelaffen worben (Ginleitung in bie Philofopbie 8, 89). In Wirflichfeit aber wird bon biefen Grabunterichieben bes Wollens auch ber Grab ber Giltigfeit eines Rechtsverhältniffes abhängig fein; theils aus biefer ichmantenben und zweifelhaften Ratur ber Billen, theils aus ber Richtberficfiichtigung ber fibrigen praftifchen 3been geht die Mangelhaftigfeit bes bestehenben Rechts, im Biberspruch mit feiner 3bee, bervor (prattifche Philosophie G. 52).

Obwohl im Berhältniß des Streites Uebelwollen mitwirken kann, und andererseits Wohlwollen bei der Berzichtleistung auf den streitigen Gegenstand, so muß es dennoch ursprünglich und
rein ohne Rücksicht auf diese Gesinnungen aufgefaßt werden. Daher sieht die Idee des Rechts
selbstständig da. Sie ist nun ferner auch sorgfältig zu trennen von der Idee der Billigkeit oder
Bergeltung, welche aus dem zweiten möglichen Berhältnisse mehrerer Willen hervorgeht. Dasselbe
entstand, wie wir sahen, darans, daß der eine Wille absichtlich einen anderen (oder mehrere) zum
Ziele nahm, woraus Wohlthat oder Wehethat erfolgt. "Die That ist Wohlthat, wenn sie ein
Wohl zugleich beabsichtigt und hervordringt; Uebelthat, wenn sie ein Wehe zugleich zur Absicht
und zur Folge hat." (S. 55.) Aber daß sich die That mit einer bestimmten Absicht auf einen
andern Willen richtet, gehört mit zum Gehalte ihres Begriffs und daher kann dieser andere Wille
nicht als zweites Glied des Berhältnisses angesehen werden. Auch richtet sich das Mißfallen,

welches vernommen wird, nicht auf die Wehethat selbst, eben so wenig als der Beisall auf die Wohlthat; denn was hieran gefällt ober mißfällt, weist zurück auf die Joee des Wohlwollens, also auf die Gesinnung. Vielmehr wird das Urtheil hervorgerusen durch den Gegensat des durch die That bewirkten Zustandes gegen den, welcher ohne sie da sein würde, nud dieses Urtheil lautet daher: die That als Störerin mißfällt. "Könnte das Mißfallen als eine Kraft auf die That wirken, so würde es sie hemmen. Aber nachdem sie vollzogen ward, bleibt noch der Gedanke des Rückganges übrig, durch den sie hätte aufgehoben werden sollen. Ein Positives, das mißfällt, treibt zu dem Begriff des ihm gleichen Negativen, mit welchem zusammen es Null machen würde. Rückgang also des gleichen Duantum Wohl oder Wehe, von dem Empfänger zum Thäter, ist das, worauf das Urtheil weiset. Bergeltung ist das Shmbol, worin das Wißsallen sich ausdrück" (S. 57).

Siermit ift bie Reibe ber einfachen praftifchen 3been geschloffen. Denn wenn man, in ber Betrachtung ber möglichen Berhältniffe fortidreitenb, mehr als zwei Billen annimmt, fo ift es flar, bag unter ben mehreren je zwei, mit ober ohne Abficht gufammentreffend, bie borigen Berbaltniffe wiederholen (G. 74). Aber eine mehr aufammengesette Beurtheilung wird eintreten, wenn man bon ber Unnahme ausgeht, bag eine unbestimmte Mehrheit von Bernunftwefen fich als Eins aufeben laffe, in welchem Falle ihr mehrfaches Bollen ben mehreren Strebungen und Entidliegungen Gines und beffelben Bernunftwefens zu vergleichen fei. Diefelben Rormen, welche für ben einzelnen Billen galten, werben alfo auch für bie nach einem gemeinsamen Biel gerichteten mehreren Willen ihren Werth behalten (abgeleitete 3been), und es werben aus ihnen neue, ber Borausfetung entsprechente praftische Weifungen bervorgeben. Jenes Zusammenwirfen mehrerer Billen wird fich am leichteften und natürlichften baburch begreiflich machen laffen, bag biefelben burch eine gemeinschaftliche Sinnenwelt zu gleichen Billensbestrebungen verbunden werben. Und ba biefe Borgusfetung bem Rechtsverhältnif zu Grunde lag, fo ergiebt fich eine andere Stellung ber abgeleiteten Abeen zu ben urfprunglichen, nämlich 1) Abee bes Rechts - Rechtsgefellichaft; 2) 3bee ber Billigkeit - Lohnibftem; 3) 3bee bes Bohlwollens - Berwaltungsfuftem; 4) 3bee ber Bollfommenheit - Culturinftem; 5) 3bee ber innern Freiheit - befeelte Gefellichaft.

"Inbem wir uns eine Menge wollenber Befen versammelt benten auf Ginem Boben, ber

<sup>1)</sup> Auf die abweichenden Ansichten über die Begründung der Idee der Billigkeit, wie sie namentlich Hartenstein (ethische Grundbegriffe S. 216) vorträgt, kann bier nicht näher eingegangen werden, da wir diese Idee nur insosern berücklichtigen, als sie in Beziehung zur Rechtstbee sieht. Rur auf einen Punkt soll kurz hingedeutet werden. Die beiden Willen selbst können nach Derbart nicht die Berhältnisglieder bilden, weil sie erst den Begriff ber absichtlichen That bestimmen. "That überhaupt bezieht sich zugleich auf das Thätige und das Gethane, und ist, was sie ist, durch beide." Dann aber könnte man genau so von der Idee des Bohlwollens sagen: der Wille bezieht sich zugleich auf das Bollende und auf das Gewollte; beide zusammen bilden seinen Begriff. Folglich kann beim Boblwollen nicht die Borstellung des fremden Bollens als zweites Berhältnisglied dienen; sondern der auf ein vorgestelltes fremdes Bollen gerichtete Wille bildete nur Einen Begriff und wäre insosern gleichgiltig. Daher scheint es richtig, wenn Partenstein auch in der Idee der Billigkeit die beiden Willen selbst als Berhältnisglieder auffaßt.

fie durch seine mannigsaltigen Produtte anlockt und beschäftigt, und jedes dieser Produtte Allen anbietet, dringt sich gleich junächst die Erwartung auf: sie werden in vielfachen Streit gerathen. Sie sollen aber den Streit vermeiden. Die Ausführung dieses Gedankens ergiebt die Idee einer Rechtsgesellschaft." (S. 76.)

Berbart's Reihe ber praftifchen 3been ift, wie Niemand leugnen wirb, eine feftgeschloffene Rette, in welcher jedes einzelne Glied mit bem vorigen auf's engfte gufammenbangt, fo bag feins entfernt werben fann ohne bie Ginheit bes Gangen ju gerftoren. Auf welchen logifchen Gefeten biefelbe beruht, bat Berbart felbft noch ausführlicher in feiner Enchflopabie ber Philosophie (Werfe II. G. 233 ff.) nachgewiesen und namentlich gezeigt, bag bie beiben letten 3been in contradiftorischem Wegensate zu einander fteben. Beidranten wir und fur's Erfte auf bie Betrachs tung ber Rechtsibee, um ihre eigenthumlichen Seiten bervorzuheben: fo ergiebt fich als allgemeinftes, aber boch unterscheibendes Rennzeichen folgendes. Die Rechtsibee fteht mit ben übrigen auf völlig gleicher Stufe ber Burbe und Ursprünglichfeit, fie ift von feiner einzelnen abhängig noch fest fie eine berfelben in ber Birflichfeit voraus; fonbern weber eine Berfonlichfeit noch eine Bemeinschaft von Menichen fann auf volle Sittlichfeit Anspruch machen, in welcher nicht alle Been in gleichmäßiger, inniger und harmonischer Durchbringung verwirklicht find. Durch biefe Auffaffung unterscheibet fich Berbart von Anderen, welche zwar gleich ihm bas Recht in Zusammenhang mit ber Ethit bringen, aber baffelbe nicht ursprünglich und unabhängig binftellen, sonbern aus bem auf andere Beije bestimmten Brincip ber Ethif ableiten ober mohl gar nur ale "Mittel gur Berwirflichung ber ethischen 3been" betrachten (Ulrici in Tichte's Zeitschrift, Bb. 39, Beft 2, G. 254). Dag baburch ber absolute Charafter ber Rechtsibee ganglich verbunfelt wirb, bebarf feines Beweifes. Wenn baber nach Trenbelenburg (bie betreffenben Stellen aus feinem Naturrecht vgl. in Ulrici's Recenfion a. a. D. G. 268) bas Recht bas Dafein beftimmter fittlicher Berhaltniffe und eines Gangen fittlicher Gemeinschaft ju feiner Boransfegung bat: fo liegt barin vom Standpunfte Berbart's aus ein Biberfpruch; benn fein Berhaltniß und feine Gemeinschaft fann fcon ale eine fittliche vorhanden fein, in welcher nicht auch bie Rechtsibee bereits gur Geltung und Berwirflichung gelangt ift. Die Abweichung beruht in ber Berichiebenheit bes Princips; benn bie "3bee bes Menschen" hat bie Burbe eines Gattungsbegriffs, in beffen Umfang unter anderen Arten auch bie Rechtsibee liegt, und es wird vorausgesett, bag man ben Gattungsbegriff fennen muß, um burch Fortlaffung eines Merkmals jum Artbegriff gut gelangen. Die Rechtsibee ift nicht für fich felbst evident und von absolutem Werth, sondern man gelangt ju ihr erft, nachbem man Ginsicht gewonnen in bas Wefen eines Organismus, in welchem ber innere Zwed herricht, und nachdem man wiederum die beiben Arten bes Organismus, nämlich ben natürlichen und ben ethischen, baraus abgeleitet bat. Innerhalb bes letteren ftebenb bat bas Recht "ben umfaffenden Zwed bes fittlichen Bangen und bie barin gegründeten innern Zwede ber Blieberung ju feinem Gegenftand und feinem Maag" (Trenbelenburg, naturrecht, S. 71). Gine Bereinigung fo entgegenstehender Unsichten erscheint undentbar; einleuchtend aber ift es, bag eine 3bee, welche ihre wefentlichen Begriffe aus früheren Erfenntniffen, wie bier aus ber Metaphpfit, entlehnt, an und für fich ber Taglichfeit entbehrt und insofern ju einem Principe nicht geeignet ift. Endlich ift noch zu bemerten, bag nach berfelben Lehre bie 3bee bes Menichen nur in ber Gemeinschaft

bes Ganzen liegend gedacht werden kann und daß daher auch das Necht nicht von der Annahme eines einfachen Willensverhältnisses hergeleitet, sondern ihm sogleich ein umfassendes Gebiet für seine Darstellung und Wirksamkeit angewiesen wird. Es gilt daher auch von dieser Ansicht, was Herbart über Grotius sagt: "Das ist hier fehlerhaft, daß der Begriff der Gesellschaft zu früh kommt und deshalb der einfachste Begriff des Streits, mithin der hieraus abzuleitende des Unrechts, übersprungen wird" (Anal. Bel. §. 55).

Noch gefährlicher aber ist es mit Ulrici (a. a. D. S. 254) bas Recht nur als Mittel zur Berwirklichung ber ethischen Ibeen gelten zu lassen. "Im sittlichen Ganzen, wenn es vollendet, wahrhaft und vollkommen sittlich ist, kann nicht mehr das Rechtsgesetz mit seinem Zwange, sondern nur noch die freie Liebe des Guten walten." Erstens tritt das Recht ursprünglich nicht in Form eines Gesetzes auf, zweitens übt es unmittelbar keinen Zwang aus, und endlich wird es niemals überslüssigig werden, so lange noch eine Simenwelt die Bermittlerin zwischen den einzelnen Willen ist; eine Simenwelt, in welcher die Willen unabsichtlich und zufällig zusammentressen und ununterbrochen Gelegenheit zum Streit sich bietet. Gesetzt aber, es käme je ein Zustand, in welchem ein solches Zusammenstoßen der Willen durch die größte Borsicht verhütet oder, wenn es gleichwohl erfolgt, durch freiwilliges Berzichtleisten derselben der Streit vermieden wird; dann ist zwar kein Rechtsgesetz mehr nöthig, aber die Rechtside ist dennoch in ewiger Geltung, nur daß das mißsfällige Urtheil über den Streit sich verwandelt hat in ein beifälliges über die Harmonie der Willen.

Die wichtigfte Folgerung ber Rechtsibee nach Berbart's Entwidelung besteht offenbar barin, baß ursprünglich alles Recht positiv ift, auf bem Bertrage beruht und baß bie subjektiven Rechte bes Gingelnen, welchen bie Pflichten Unberer entsprechen, erft als abgeleitete angesehen werben Wegen biefe Folgerung ift u. A. geltend gemacht worben, bag bie Familie, ale bas ursprünglichste Zusammensein zweier Willen, nur entsteben fonne, wenn bas Recht ber Kinber auf Dafein und Leben, und bie entgegenstehenbe Pflicht ber Eltern ftillschweigend ober ausbrücklich anerkannt und befolgt werbe (Ulrici a. a. D., G. 270). Allein biefes Beifpiel ift zur Darftellung eines Rechtsverhältniffes fehr unglücklich gewählt. Wer wollte bie Eltern- und Rinbesliebe vom Standpunfte bes Rechts beurtheilen! Bier malten offenbar gunachft andere Ibeen, hier walten auch Weheimniffe bes phyfifchen Lebens, welche bei allen Ereaturen eine gleiche Birkung außern; benn auch bei ben Thieren ift bie Elternliebe ber machtigfte Trieb. In anderer Beife zeigt fich die Rechtsibee innerhalb ber Familie. Gegeben find bie Billen beiber Eltern; fie begegnen fich in ber Außenwelt, 3. B. bei Erziehung ber Rinber, bei Berwaltung und Benutgung ber Guter u. f. w. Der Streit wird nicht ju bermeiben fein; er wird geschlichtet, indem beibe Billen fich gegenseitig verständigen, d. h. einen Bertrag errichten, - ber freilich nicht in Paragraphen gefaßt ju fein braucht. Sollte aber ber eine Bille nicht freiwillig, fonbern geamungen gurudweichen, bann murbe bas Diffallen nicht verftummen, ber Streit murbe im Innern machfen und bei jeder Gelegenheit von Neuem hervorbrechen.

Nach biesen auf die Bebeutung der Rechtsidee im Allgemeinen bezüglichen Bemerkungen wenden wir uns insbesondere zu einzelnen Punkten in dem logischen Gedankengange, welcher zu ihr hingeführt hat. Die Begriffe besselben in Sinen Satz zusammengefaßt ergaben die Desinition: Recht ist Ginstimmung mehrerer Willen als Regel gedacht, die dem Streit vorbenge. Dagegen

erhebt Trendelenburg (Berbart's praftifche Philosophie G. 22) ben Zweifel, wie benn bier mitten in bie afthetischen Berhaltniffe bie logische Confequeng einer Regel eintrete; man febe ben afthetifchen Charafter ber 3bee berichwinden, und vielmehr bie Logif bes Begriffs in ben Borbergrund treten. "Die afthetische Saltung ber praftischen Bhilosophie ift bier burchbrochen - und man fonnte etwa nur fagen, bag bie Regel ber Uebereinfunft, welche bem Streit vorbeugt, gwar nicht felbft als 3bee einer Sarmonie, aber als fichernde Borbebingung für die Sarmonie anderer Ibeen, als ein Mittel jum Zweck zu benfen fei." Benben wir uns an Berbart felbit, um biefen Borwurf ju widerlegen! Um letteren aber nicht falich ju versteben, wiederholen wir feinen Kern nochmals mit anderen Borten. Untreue gegen bas eigene Princip ober mit Berbart's beliebtem Ausbruck bie "Erschleichung" eines noch ummotivirten, in ben Busammenhang nicht paffenben Begriffs, nämlich ber Regel, ift ber Ginn jenes Einwandes. Aus bem afthetischen Urtheil mufte unmittelbar die praftische Ibee hervorgeben; nun aber schiebt fich zwischen beibe noch etwas Reues binein, beffen Berfunft wir nicht fennen. Um ben Streit gu vermeiben, mare bie erfte und natürlichfte Forderung an beibe Billen, fogleich bei ber Bahrnehmung bes Zusammenftoges gleichzeitig Bergicht zu leiften "mit ftillschweigendem Borbehalt willfürlicher Rücknahme." (Trenbelenburg a. a. D.) Gewiß, ein foldes freiwilliges Zurudweichen aus blogem Migfallen am Streit wurde unmittelbares und allgemeines lob verbienen, und fonnte etwa unter eine "Ibee ber Berföhnlichkeit ober ber Gintracht" geftellt werben. Diefe Ibee mare bann "Ginftimmung mehrerer Willen, um bem Streit vorzubeugen"; Die logische Confequeng einer Regel fiele babei fort und es mußte ber innern Macht und Wahrheit ber Boe als einer "ewigen Autorität" überlaffen bleiben, wie fie fich unter ben Menichen verwirklicht. Welch ein Grund hat Berbart nun bewogen, ftatt einer aus bem Berhaltnif ber Willen fich ergebenben "3bee ber Gintracht" ben logischen Begriff einer Regel zu Bilfe zu nehmen und baraus bie Abee bes Rechtes berguleiten? Buvörberft ift ber Fall, daß beibe Billen Bergicht leiften, von Serbart nicht unbeachtet geblieben; ja er fett ibn fogar als ben eigentlich richtigen und ber 3bee entsprechenben. Er fagt (praftische Bhilofophie G. 49): "Geht alles richtig, fo ereignet fich bieg (nämlich bie Nachgiebigkeit) auf beiben Seiten; Jeber fiberläßt bem Andern, und ber Streit ift boppelt vermieben. Darin nun liegt gar nichts, was miffallen fonnte. Siten wir uns, voreiligen wohlwollenben Bunfchen Gebor gu geben, die es etwa bedauern möchten, wenn nun feiner jum Zwed, und bie nutbaren Sachen ungebraucht in ber Mitte liegen blieben." Nach einem Gebankeuftrich geht die Erörterung zu bem Falle über, daß die Ueberlaffung von einem der beiben Willen allein ausgehe, und ber andere in Folge beffen bei feinem aufänglichen Bollen beharre: "follte jest ber Streit fich erneuern, fo fonnte er nur von bem Ersteren burch gurudgenommenes Ueberlaffen erhoben werben: bamit erhobe er bas Miffallen am Streite: Er ware es bemnach, ber bie praftifche Beifung biefes Miffallens, bie nun ihm allein gilt, übertreten hatte. Soll nicht alfo geurtheilt werben: fo muß fein Ueberlaffen, einmal gescheben, ibm als Regel gelten; als eine Grenze, Die er nicht überschreiten barf, die ihn ausschließt von bem, was er bem Andern zugeschrieben hat: mit einem Borte, es ift eine Rechtsgrenge gwifchen Beiben vorhanden." Darauf folgt unmittelbar ber Sat: "Recht ift Ginftimmung mehrerer Willen, als Regel gebacht, bie bem Streit vorbenge." (S. 50.) Während alfo ber erfte Fall, gleichmäßiger Bergicht beiber Billen, feine weitere Folge

bat, ale bag bas Berbaltniß fich einfach auflöft, geht aus bem zweiten Falle, wenn einer ber Billen überlaffen bat, bie Mahnung für benfelben berbor, babei zu beharren und nicht feinerfeits ben Streit zu erneuen: eine Mahnung, welche, in die Form einer Regel gefaßt, bas Recht bilbet. Damit wir aber nicht langer im Unficern find, wie benn ber angefochtene Begriff ber "Regel" bon Berbart verstanden fei, ift es nothwendig, biejenige Stelle anguführen, worin er fich am beutlichften bieruber ausgesprochen bat, nämlich in ber Unal. Bel. G. 263: Das afthetische Urtheil bebente bie ursprüngliche Werthbestimmung bes Willens. "Allfo vergleicht es nicht bas Betragen bes Meniden mit einer vorhandenen Regel, fondern es ftiftet ben Berth, welcher, bezogen auf ben Zeitverlauf bes Lebens, jur Regel wirb; fo bag, nachbem bie Regel icon ba ift, alsbann bie Bergleichung ber Sandlungsweise mit ber Regel bem moralischen Urtheil überlaffen bleibt." Sieraus erhellt, bag ber Begriff ber Regel ursprünglich nicht wesentlich gur Aufrichtung ber Rechtsibee gehört; bag bas gu Grunde liegende Berhaltnig, worauf es allein ankommt, gang unabhängig bon bemfelben ift, und bag nur ber Sinblid auf ben Beitverlauf bes lebens, um bie 3bee and wirflich ju einer praftischen ju machen, ber aus bem afthetischen Urtheil bervorgebenben Beifung bie Form einer Regel ober eines Gesetes aufpragt. - Es geht nun aber mit gwingenber Nothwenbigfeit aus biefen Borberfagen ber Schlug hervor, bag ber Inhalt bes Rechts an und für fich feiner lobenben ober tabelnben Beurtheilung unterliegen fann, fonbern nur infofern als er fich geeignet erweift seinen Zwed, nämlich bie Bermeibung bes Streits, zu erreichen. Schon bie unenbliche Mannigfaltigfeit von - förperlichen und untörperlichen - Gegenftanben, welche ben Streit erregen fonnen, ergiebt für ben Inhalt bes Rechts eine eben fo große Berfcbiebenbeit, welche gu berudfichtigen nicht bie Aufgabe ber Rechtsibee, fonbern ber in jebem eingelnen Falle betheiligten Willen fein wirb. "Bas in Bezug auf die Feststellung bes Rechts Billfür beißt, bas fann in Unfehung ber Motive febr nothwendig fein. Dieß zeigt fich, wenn man in ben Umfang ber allgemeinen Forberung, ben Streit gu vermeiben, binabfteigt, benn ber Begriff bes Streits ift febr verichiebener Determinationen fähig, welche von ber Lage ber Bersonen und von ben ftreitigen Gegenftanben berrühren fonnen. Der Gegenftanb fann untorperlich fein; fo bei bem Recht auf Wahrheit und Ehre; ift er forperlich, fo wird er entweder theilbar ober untheilbar fein." (Ginleitung in die Philosophie 1., G. 141.)

Es würde nun eine vergebliche Mühe sein, alle einzelnen Punkte zu widerlegen, welche gegen die Ableitung des Rechts aus dem Mißfallen am Streit geltend gemacht werden können, — sobald man mit dem Princip selbst, also mit der unmittelbaren Geltung der ästhetischen Urtheile nicht übereinstimmt. Wer die Bordersätze für falsch erklärt, kann auch die Folgerungen nicht zugeben. Um härtesten würde der Borwurf treisen, daß das Urtheil "der Streit mißfällt" nicht unbedingt wahr ist, sondern Einschränkungen erseidet. Dierin sieht in der That J. H. Hicht (Ethik §. 159) die Quelle des Jreihums in der Herbart'schen Theorie. Er behauptet, nicht jeder Streit mißfalle, könne vielmehr als allgemeine Kraftäußerung etwas Gefallendes an sich haben. Allein in einem solchen Falle ist es eben nur die Kraftäußerung, welche gefällt, während die Thatsache, daß zwei Willen in Streit gerathen, von Keinem gebilligt, ja nicht einmal gleichgiltig gefunden werden wird. Ausführlich und unwiderleglich ist dieß bereits von Hartenstein (Grundsbegriffe S. 195) und Thilo (a. a. D. S. 351) nachgewiesen worden. Wenn aber Kichte sortsährt:

Auch der Rechtsftreit mißfällt nicht unbedingt, sondern er wird gedilligt, wenn er nöthig ist um das verletzte Recht herzustellen — so erreicht das Migverständniß in diesen Worten seinen Gipfel. Daß die streitenden Parteien vor den Richter gehen und dieser ihre Sache entscheidet, ift allerdings lobenswerth, aber wer wird sagen, daß deswegen der Streit selbst gefalle? Bielemehr, wenn alle den Streit vermieden, so wäre kein Richter nothwendig; und Niemand wird leugenen, daß dieser Zustand der beste wäre.

Die Frage über die Trennung des Rechts und der Billigkeit, welche vielen Widerspruch gestunden hat, sowie über die principielle Bedeutung des Zwanges dürste eine zu aussührliche Erörsterung verlangen, um in die Grenzen dieses Aufsages zu passen. Bon beiden gilt, was überhaupt als Schlußurtheil über Herbart's Ethik ausgesprochen werden muß: daß ihre Theile mit der strengsten Folgerichtigkeit aus dem Princip abgeleitet sind, und daß man an jenen wenig wird rütteln können, so lange das letztere nicht als unhaltbar nachgewiesen ist.

Dr. Fof.

